



Kurzbericht

– öffentliche Anhörung –

69. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

7. Februar 2013, 13:05 bis 17:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Clemens Reif (CDU)

CDU

Abg. Dr. Walter Arnold
Abg. Ulrich Caspar
Abg. Klaus Dietz
Abg. Judith Lannert
Abg. Günter Schork
Abg. Peter Seyffardt
Abg. Peter Stephan

SPD

Abg. Uwe Frankenberger
Abg. Gernot Grumbach
Abg. Michael Siebel
Abg. Torsten Warnecke
Abg. Sabine Waschke

FDP

Abg. Fritz-Wilhelm Krüger
Abg. Jürgen Lenders
Abg. Stefan Müller (Heidenrod)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Frank-Peter Kaufmann
Abg. Kai Klose
Abg. Karin Müller (Kassel)

DIE LINKE

Abg. Janine Wissler

Fraktionsassistent/in:

| | | |
|----------|----------------------------|-------------------------|
| FraktAss | Christian Richter-Ferenczi | (CDU) |
| FraktAss | Christian Lips | (SPD) |
| FraktAss | Tobias Kress | (FDP) |
| FraktAss | Dr. Michael Buss | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| FraktAss | David Meienreis | (DIE LINKE) |

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter, Landtag:

| Name (in Druckbuchstaben) | Amts- bzw. Dienstbezeichnung | Ministerium, Behörde |
|------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Florian Rentsch | M | MWVL |
| Steffen Saebisch | StS | MWVL |
| Barbara Gelme | OAR'in | StK |
| Dr. Dainch Bastien | ROR | HMWVL |
| MARKE BRÄIDERT | Dir'in HRH | HRH |
| Viktoria Schweder-Berger | ANG | MWVL |
| Stefan Müller | OAR | " |
| Dr. Inge Lauen | RD | " |
| Cecilia Reithmann | MR | ALD |

Anzuhörende:

| | |
|---|--|
| Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main | Prof. Dr. Otto Ernst Kempen |
| Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | Friedemann Goetting-Biwer |
| Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen | Ulrike Bargon |
| Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern | Bernhard Mundschenk |
| Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen | Dr. E. Portz Gesine Ludwig |
| Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V. | Gabriele Funke |
| Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., LV Hessen, und NaturFreunde Deutschlands e. V., LV Hessen | Arno Enzmann |
| DGB Bezirk Hessen-Thüringen | Dr. Kai Eicker-Wolff Stefan Körzell |
| Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e. V. | Andrea Jung |
| Hessischer Datenschutzbeauftragter | Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch Maria Christina Rost |

Hessischer Landkreistag

Direktor Christian Engelhardt
Angela Kredig

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Direktor Diedrich Backhaus

Hessischer Städtetag

Jürgen Ullrich

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Hans-Joachim Rosenbaum

Johannes-Goethe-Universität Mainz

Prof. Dr. Meinrad Dreher

Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Jens Kröcher

Kanzlei WilmerHale

Prof. Dr. Hans-Georg Kamann

LAG Kommunalen Frauenbeauftragten

Dr. Ute Giebhardt

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V.

Volker Tuchan

ver.di – Landesbezirk Hessen

Jürgen Bothner

Verband baugewerblicher Unternehmer e. V.

Rainer von Borstel

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.

Dr. Franz-Josef Rose

Verband kommunaler Unternehmen

Martin Heindl

Protokollierung: RDirin Heike Schnier
Beate Mennekes
Christoph Filla

Öffentliche Anhörung zu

- a) **Gesetzentwurf**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariffreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariffreue- und Vergabegesetz, HTVG)
– Drucks. [18/6268](#) –
- b) **Gesetzentwurf**
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariffreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariffreue- und Vergabegesetz)
– Drucks. [18/6291](#) –
- c) **Gesetzentwurf**
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge
– Drucks. [18/6492](#) –
- d) **Dringlicher Gesetzentwurf**
der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge
– Drucks. [18/6523](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage WVA/18/47 –

(eingegangen im Januar und Februar 2013; verteilt: Teil 1 am 29.01., Teil 2 am 31.01., Teil 3 am 05.02., Teil 4 am 07.02.2013)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie herzlich willkommen zur 69. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wir beginnen mit der kommunalen Familie.

Herr **Backhaus:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Angesichts der Zeit verweise ich zunächst auf unsere ausführlichen Stellungnahmen. Ich kann mich auch etwas kürzer fassen, weil wir das Thema in dieser Legislaturperiode schon mehrfach im Hessischen Landtag erörtert haben. Sie wissen, es gab eine Reihe von Gesetzentwürfen zum Vergaberecht, zur Mittelstandsförderung usw. Deshalb will ich mich auf einige ganz we-

nige Gesichtspunkte beschränken, die zunächst einmal der Aktualität geschuldet sind und mir darüber hinaus auch wichtig erscheinen.

Zur Mittelstandsförderung sage ich klipp und klar: Die hessischen Städte und Gemeinden unterstützen alle Aussagen, die in den verschiedenen Gesetzentwürfen zur Mittelstandsförderung stehen, insbesondere den Koalitionsgesetzentwurf, der hierzu ein eigenes Gesetz machen möchte. Das findet die Unterstützung der Städte und Gemeinden. Insoweit kann ich keine Bedenken unsererseits mitteilen.

Soweit darüber hinaus Kriterien festgelegt werden sollen, will ich sie noch einmal nennen, damit sie jeder plastisch vor Augen hat. Ich gehe jetzt nicht gesondert auf die vier Gesetzentwürfe ein – das haben wir peu à peu in unserer Stellungnahme abgearbeitet –, sondern fasse sie zusammen und ziehe die wichtigsten Gesichtspunkte heraus: Familien, Ehrenamt, freundliche Arbeitszeiten, Arbeitsplatzsicherheit, lebensbegleitendes Lernen, gesunde Arbeitsbedingungen, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, Beschäftigung von Auszubildenden und Langzeitarbeitslosen, besondere Förderung von Frauen und von Menschen mit Behinderung sowie Chancengleichheit bei Aus- bzw. Weiterbildung und im beruflichen Aufstieg, Lehrlingsausbildung, Festschreibung von Mindestlöhnen, Tariftreue usw. – All das – ich denke, das ist unstrittig in diesem Haus – sind lobenswerte Kriterien, die man in Sozialgesetzen regeln kann. In der Sozialpolitik und auch im Ordnungsrecht – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bzw. Arbeitnehmer-Entsendegesetz – kann man sich eingehend mit diesen Dingen befassen, da gehört es meines Erachtens hin. Im Rahmen der Bundesgesetzgebung – Bundesrat, Bundestag – haben Sie die Möglichkeit, weitergehende Vorschläge zu machen.

Es geht nicht, diese Gesichtspunkte im Vergaberecht zu thematisieren. Da haben sie aus Sicht meines Verbandes nichts zu suchen. Ich will das ganz kurz begründen: Im Vergaberecht haben wir bereits Grundsätze formuliert – Sie wissen das –, was den Preis angeht, die Wirtschaftlichkeit, die Bietersituation, die Eignung, die Leistungsfähigkeit usw. Damit fahren unsere Städte und Gemeinden gut. Schon heute ist der Bürokratieansatz relativ hoch. Die komplizierten Regelungen beziehen sich nicht nur auf die hessische Landesgesetzgebung, sondern insbesondere auf die Vorgaben aus Brüssel und aus Berlin, die wir auch zu berücksichtigen haben. Ich sage mit Fug und Recht: Unseren Städten und Gemeinden reichen die Regulierungen bereits heute. Sie machen es schwer, die Vergabe vor allen Dingen rechtlich zu überprüfen. Es gibt nur einige wenige Vergaberechtsspezialisten in Hessen und in Deutschland, die sich damit auskennen.

Wenn jetzt all die anderen Dinge dazukommen sollen, dann wird es noch schwieriger. Ich will mich in dem Zusammenhang deutlich für die Reduzierung von Standards aussprechen. Derzeit läuft das Dialogverfahren Standardabbau gemeinsam mit der Landesregierung. Die Städte und Gemeinden haben allein 200 Vorschläge unterbreitet. Wir sind auf einem guten Weg. Hier will man ganz offensichtlich einen anderen Weg gehen, den wir so nicht unterstützen können.

Im Übrigen gibt es in den verschiedenen Gesetzentwürfen eine Reihe von Aspekten, die bereits geregelt sind. Im europäischen Vergaberecht gibt es eine Menge Kannregelungen, die heute schon beachtet werden können.

In dem Zusammenhang muss ich auch darauf hinweisen: Wenn Sie den Städten und Gemeinden schon so weitreichende Vorgaben machen, dann müssen Sie am Ende auch die Kosten betrachten. An der Stelle bin ich schlichtweg beim Konnexitätsprinzip. Es geht um höhere Standards, die dann über den Weg zu regeln sind.

Zur Tariffreue und zum Mindestlohn gibt es flächendeckend allgemein verbindliche Regelungen; das Rüffert-Urteil ist Ihnen möglicherweise bekannt. Es gibt also schon eine klare Rechtsprechung, nach der erhebliche Zweifel bestehen, ob all das im Vergaberecht – wohlgemerkt, ich rede hier nur über das Vergaberecht – zu regeln ist.

Die Städte und Gemeinden haben gute Erfahrungen mit den bisher geregelten Grundsätzen gemacht, wir brauchen keine weitergehenden Regelungen. Die Vergabekriterien bezogen auf den Preis, den Bieter, die Eignung des Bieters usw. reichen uns völlig aus.

Zu den Freigrenzen – in den letzten Tagen lief durch die Presse, was mit den Grenzen sei usw. –: Die Städte und Gemeinden haben gute Erfahrungen mit dem derzeitigen Freigrenzenerlass – so will ich es einmal nennen – gemacht, auch mit der Höhe, der jetzt bis Ende dieses Jahres verlängert worden ist. Wenn überhaupt, dann kann es nur in die Richtung gehen, dass die Vergabefreigrenzen erhöht werden. Wenn sie erhöht werden sollten – dazu gibt es hier ja einen Vorschlag –, dann begrüßen wir das ganz außerordentlich.

Am Ende noch eine ganz kurze Anregung zur Mittelstandsförderung: Vielleicht finden Sie einen Weg, den örtlichen Mittelstand, das örtliche Handwerk bei gleichwertigen Angeboten durch entsprechende Vorgaben zu bevorzugen. Das wäre ganz in unserem Sinne.

Herr Ullrich: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der Hessische Städtetag hat sich schon vor fünf Jahren intensiv mit der Frage der Tariffreue auseinandergesetzt. Ich stimme Herrn Backhaus zu, wir haben dieselbe Position wie die beiden anderen Spitzenverbände. Wir sagen: Vergabefremde Angelegenheiten haben im Vergaberecht nichts zu suchen. Unsere Vergabestellen sind belastet genug. Wir waren in der letzten Woche in Brüssel und haben erfahren, was uns von da noch alles blüht. Es ist gerade so genügend. Ich sehe in der täglichen Beratungspraxis bei den Vergabestellen der Kommunen, wie kompliziert das Recht geworden ist. Deswegen sollte man es nicht weiter befrachten, auch wenn es politisch sicher sinnvoll ist, das eine oder andere zu regeln.

Vor fünf Jahren haben wir beschlossen, und das gilt heute noch: Der Hessische Städtetag befürwortet gesetzliche Initiativen, die gewährleisten, dass die Tariffreue bei Auftragserteilung sichergestellt werden kann, um Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen. – Mit den Vorgaben der Oppositionsvorlagen könnten wir nicht leben, der Regierungsentwurf ist uns wesentlich näher. Wenn schon etwas gemacht werden soll, dann würden wir dem Entwurf zustimmen.

Vorsitzender: Damit eröffne ich die Fragerunde der Abgeordneten.

Abg. **Sabine Waschke:** Herr Direktor Backhaus, haben Sie einmal mit Ihren Kollegen in den 13 anderen Bundesländern gesprochen, in denen Vergabegesetze bereits in Kraft und bestimmte Kriterien wie Tariffreue usw. festgeschrieben sind? Ich kann nicht ganz nachvollziehen, dass Sie sagen, so etwas ginge überhaupt nicht, während es in 13 anderen Bundesländern möglich ist. – Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage bezieht sich auf die sogenannten Aufstocker, die die Sozialbudgets der Städte und Gemeinden in erheblichem Maße belasten. Teilen Sie meine Auffas-

sung, wenn ich sage: „Wenn wir öffentliche Aufträge, die es in einem erheblichen Umfang gibt, an Kriterien wie Tariftreue binden, damit die Menschen ordentlich für ihre Arbeit entlohnt werden, dann würden wir die kommunale Ebene von Sozialleistungen für die sogenannten Aufstocker entlasten“?

Abg. **Janine Wissler:** Meine erste Nachfrage bezieht sich auf die Schwellenwerte. Auch hier im Landtag ist schon mehrfach darüber diskutiert worden, welchen Sinn ein Gesetz macht, wenn die Schwellenwerte am Ende so hoch liegen wie derzeit, nämlich bei 50.000 €? Können Sie uns Ihre Erfahrungen aus der Praxis berichten? Die meisten Aufträge liegen ja, wie ich höre, unter 50.000 €. Das heißt, wenn man einen hohen Schwellenwert zugrunde legt, wären sie überhaupt nicht betroffen.

In der Stellungnahme des Landkreistages habe ich von der Schwierigkeit gelesen, dass Synergieeffekte und Rabatte von Großanbietern wegfallen würden, wenn man beispielsweise in kleineren Teillosen ausschreibt. Für die Auftraggeber würde es dadurch teurer. Da sehe ich einen Widerspruch, den ich einfach in die Runde geben möchte. Auf der einen Seite wird gesagt, man brauche Großanbieter, um Rabattangebote zu bekommen, auf der anderen Seite heißt es immer, man müsse den Mittelstand fördern, beispielsweise durch Ausschreibungsbündel, die der Mittelstand noch gewährleisten könne. Daher bitte ich den Landkreistag, das eigentliche Anliegen noch einmal zu präzisieren. Ich finde das etwas kurzfristig gedacht. Natürlich mag es sein, dass Großanbieter kurzzeitig bessere Rabattangebote machen, aber wenn dadurch der Mittelstand stirbt, dann wird die Konkurrenzsituation und dementsprechend auch das Preisangebot in der Zukunft ungünstiger.

Meine nächste Frage schließt an die Ausführungen der Kollegin Waschke an. Ich kann ein Stück weit nachvollziehen, dass die Kommunen sagen, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die tarifliche Festlegung würden kurzfristig Mehrkosten bedeuten. Aber ist das nicht sehr kurzfristig gedacht? Ist es nicht vielmehr so, dass es insgesamt – wenn man langfristig in die Zukunft denkt, welche Folgekosten beispielsweise durch Aufstocker entstehen, durch Kosten der Unterkunft usw., weil das Lohnniveau sinkt – nicht zu einer Kostenerhöhung der Kommunen kommen muss, wenn man dafür sorgt, dass sich die öffentliche Vergabe auch an sozialen und ökologischen Standards orientiert? Es geht um die Frage einer kurzfristigen Geldersparnis im Gegensatz zu langfristig vernünftigen Strukturen.

Vorsitzender: Ich gebe Ihnen nun die Gelegenheit, auf die Fragen zu antworten.

Herr **Backhaus:** Frau Waschke, Sie haben nach den 13 anderen Bundesländern gefragt. Natürlich ist uns die Diskussion seit Jahren bekannt. Sie wissen aber auch, dass die Landtage in diesen 13 Bundesländern frei in ihren Entscheidungen sind, in dem Fall auch gegen die kommunale Familie. Alle Landesverbände der Kommunalen Spitzenverbände einschließlich der Bundesverbände sind exakt der Meinung, die ich hier vorgetragen habe. Das ist auch in den 13 Landtagen so vermittelt worden. Sie wissen ebenfalls, dass dort andere politische Mehrheiten existieren als hier. Wenn Sie irgendwann in den Genuss einer Regierung in Hessen kommen würden, dann würden Sie sicherlich auch solch ein Gesetz beschließen. Insoweit ist das, was ich gesagt habe und was die Situation in anderen Bundesländern angeht, nicht widersprüchlich.

Zur Tariffreue hatte ich schon vorhin ausgeführt, Frau Waschke. All das kann man unterstützen, es wird ja auch von allen Parteien unterstützt. Nur, der Umfang der Tariffreue ist politisch streitig. Die Bundesregierung ist im Verbund mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund teilweise schon auf dem Weg. All das mag richtig sein, es hat aber nichts im Vergaberecht zu suchen. Das mögen Sie bitte in der Sozialpolitik, im Ordnungsrecht regeln.

Frau Wissler, zum Freigrenzenerlass kann ich nur Folgendes sagen: Unsere Kommunen sind nicht verpflichtet, nach diesem Erlass auszuschreiben; es ist eine Kannregelung. Nach unseren fast täglichen Erfahrungen in der Geschäftsstelle begeben sich etliche Kommunen trotz der Tatsache, dass der Wert unter 50.000 € liegt – ich will es überspitzt ausdrücken –, nicht in die Hände einer freihändigen Vergabe, weil das andere Voraussetzungen, eine andere Transparenz erfordert. Deshalb sehen sie davon ab und schreiben ganz normal aus. Daher sollte es zumindest bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung bleiben.

Was Sie zur Tariffreue ausgeführt haben, kann ich zum Teil nachvollziehen, aber das ist weitestgehend spekulativ, was die Kosten angeht. Dazu kann ich heute noch keine gesicherte Aussage machen. Ich könnte spekulieren, aber davon möchte ich an dieser Stelle – ich bitte um Verständnis – gerne absehen.

Vorsitzender: Wir kommen zur zweiten Fragerunde.

Abg. **Dr. Walter Arnold:** Herr Backhaus, uns beschäftigt im Moment eine Frage. In § 6 des Gesetzentwurfes von CDU und FDP haben wir verfügt, dass Hauptauftragnehmer verpflichtet sind, bereits im Angebot die mit der Ausführung von Leistungen beauftragten Dritten, also die Nachunternehmer, zu benennen. Dazu gibt es Kritik, beispielsweise vom Verband baugewerblicher Unternehmer, die wir ernst nehmen. Sie sagen, das sei schwer zu machen, vielleicht auch praxisfremd, und würden es vorziehen, wenn die Nachunternehmer erst bei Auftragserteilung benannt werden müssten. Das ist sicherlich eine Fachfrage, die sachgerecht zu entscheiden ist. Wir haben es so formuliert, weil wir sagen: Wenn ein Hauptauftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe die Nachunternehmer benennt, dann hat er auch mit ihnen verhandelt und insofern einen Preis entwickelt, der den gesamten Leistungsumfang beschreibt. Wir wollen der Gefahr begegnen, dass ein Hauptauftragnehmer ein Angebot bekommt, sich dann Nachunternehmer sucht, gegebenenfalls den Preis drückt und damit die Nach- oder Nebenleistungen gewissermaßen zu Dumpingpreisen erwirbt – etwas, das auch von der baugewerblichen Wirtschaft beklagt wird. Das ist vielleicht ein bisschen die Wahl zwischen Pest und Cholera, aber wir haben es gut gemeint. Wie schätzen die Vergabestellen der kommunalen Familie diesen Punkt ein?

Abg. **Kai Klose:** Herr Backhaus, ich will erstens bei den vergabefremden Kriterien einhaken. Sie haben gesagt, das gehöre nicht ins Vergaberecht. Ist Ihnen bekannt, dass sowohl auf Europaebene als auch auf Bundesebene im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen genau auf solche Kriterien hingewiesen wird und dass es sehr wohl möglich ist, diese auch im Vergaberecht zu regeln?

Der zweite Fragenkomplex betrifft die Vergabegrenzen. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme an anderer Stelle auf die Gefahr hingewiesen, dass der freie Wettbewerb durch bestimmte Fördergrundsätze eingeschränkt würde. Sehen Sie nicht durch

die sehr hohen Vergabegrenzen, die von CDU und FDP festgeschrieben werden sollen, die Gefahr, dass der freie Wettbewerb in der Tat eingeschränkt ist, weil die öffentliche Ausschreibung, die ja die Regel sein soll, nicht mehr die Regel ist, sondern die beschränkte und freihändige Vergabe wesentlich leichter durchzuführen ist? Gefährdet das nicht den freien Wettbewerb? Ist damit nicht letztendlich das Problem berührt, dass die Beschaffer – in dem Fall die Kommunen, die sie vertreten – möglicherweise nicht in den Genuss des wirtschaftlichsten Angebots kommen?

Daran schließt sich die Frage an: Wir hatten in Hessen vor Kurzem den Fall „Niedernhausen“ und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu dem Thema. Da wurde explizit gegen Vergaberecht verstoßen. Finden Sie nicht, dass wir gerade aus dem Fall etwas in Bezug auf die Vergaberegeln, die wir jetzt in Hessen schaffen wollen, lernen sollten? Wenn ja, was könnte das sein?

Dritte Frage: Sie kritisieren in Ihrer schriftlichen Stellungnahme die Veröffentlichungspflicht nach Auftragsvergabe. Finden Sie nicht, dass das eine absolute Voraussetzung ist, damit mögliche Konkurrenten überhaupt in der Lage sind, nachzuvollziehen – ich nenne noch einmal das Stichwort „Niedernhausen“ –, ob beispielsweise immer das gleiche Architekturbüro in den Genuss bestimmter Leistungen kommt? Dazu braucht man meines Erachtens die Ex-post-Transparenz.

Abg. **Sabine Waschke:** Herr Direktor Backhaus, mit Verlaub, Sie haben meine Frage nicht beantwortet. Ich habe danach gefragt, ob Sie meine Einschätzung teilen, dass die kommunale Familie auch von Sozialleistungen entlastet werden kann, beispielsweise für die Aufstocker, wenn öffentliche Auftraggeber ihre Aufträge an bestimmte Kriterien wie Tariftreue binden, damit die Menschen ein ordentliches Lohnniveau haben.

Abg. **Janine Wissler:** Ich komme noch einmal auf meine gerade gestellte Frage zurück. In der Stellungnahme des Landkreistages steht, dass die Schwellenwerte von 50.000 € bzw. 20.000 € zu niedrig sind. Wenn man sie noch höher ansetzt, trifft meine Einschätzung zu, dass dann der größte Teil der öffentlichen Aufträge überhaupt nicht von dem Gesetz erfasst ist, weil er unter dieser Schwelle liegt?

Herr Backhaus, Sie haben eingangs gesagt, dass es zu Mehrkosten käme, die dann das Land Hessen tragen müsste. In Ihrer Antwort eben haben Sie ausgeführt, dass es spekulativ sei, ob Mehrkosten entstünden oder eben nicht. Gibt es Erfahrungen aus den 13 anderen Bundesländern, ob ein Vergabegesetz, das ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt, zu Mehrkosten der Kommunen führt? Wenn es eine spekulative Sache ist, dann ist überhaupt nicht klar, ob Mehrkosten zu befürchten sind, es sei denn, wir gehen davon aus, dass die Auftragnehmer hessischer Kommunen Löhne zahlen, die weit unter 8 €/h liegen. Dann müsste man davon ausgehen, dass die hessischen Kommunen derzeit Auftragnehmer mit solchen Dumpinglöhnen beauftragen.

Vorsitzender: Ich darf Herrn Backhaus das Wort zur Beantwortung der Fragen geben.

Herr **Backhaus:** Wir teilen die Antworten jetzt ein bisschen auf, weil die Fragen zum Teil auch die Kollegen der anderen Spitzenverbände betreffen. Herr Klose, Sie haben auf das Europarecht reflektiert. Ich habe in meinem Eingangsstatement schon gesagt, dass sich Ihre Kriterien auch im europäischen Vergaberecht finden. Dabei handelt es sich

um sogenannte Kannregelungen. Das, was Sie wollen, geht schon ein Stück darüber hinaus. Es gibt noch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 97 Abs. 4, wo auch entsprechende Anforderungen festgelegt sind, sodass aus meiner Sicht keine Notwendigkeit besteht, diese Dinge noch einmal *expressis verbis* in einem Landesgesetz zu regeln.

Dann haben Sie die Vergabegrenzen angesprochen. Ich kann Ihre Meinung nicht teilen, dass dadurch der freie Wettbewerb gefährdet sei. Zumindest liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass das der Fall sein kann. Auch in dem Bereich würde ich spekulieren.

Frau Waschke hat nach einer Entlastung der Sozialleistungen gefragt. Das kann ich nicht ausschließen. Dies sage ich ganz deutlich auf Ihre Frage, wenn das vorher vielleicht nicht so zum Ausdruck kam.

Frau Wissler hat von Mehrkosten gesprochen. Natürlich schließe ich sie nicht aus, aber ich kann weder die Höhe noch sonst etwas genau beziffern. Ich kann nur darauf hinweisen, dass es möglich wäre. Aber auch insoweit befinde ich mich eher im spekulativen Bereich. – Die übrigen Fragen wird der Kollege vom Landkreistag beantworten.

Herr **Engelhardt**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst auf die Frage von Frau Wissler bezüglich der Anhebung der Schwellenwerte eingehen. Natürlich würde das Gesetz, wenn die Schwellenwerte angehoben werden, weniger Fälle greifen. Das ist ja gerade der Sinn unserer Forderung. Uns geht es darum, in kommunaler Selbstverwaltung das Optimum zwischen einem rechtssicheren und guten Vergabeverfahren einerseits und einem wirtschaftlichen Angebot zur Erfüllung unserer Aufgaben andererseits zu finden. Wir glauben, dass wir als Kommunen, als Landkreise durchaus in der Lage sind, dies ohne eine dezidierte gesetzliche Regelung in bestimmten Fällen hinzubekommen. – Das ist das Erste.

Zweitens zu der Frage der Generalunternehmer und der Losgrößen: Auch hier geht es darum, das Optimum im Einzelfall zu finden. Es kann durchaus sinnvoll sein, einen Unternehmer zu haben, der ein größeres Auftragsvolumen bearbeitet. Unter anderem geht es auch um die Vertragsgestaltung und um Haftungsansprüche. Das heißt, wir möchten gerne eine größere Freiheit haben, jeweils im konkreten Fall die optimale Losgröße zu finden.

Drittens zu der Frage der Nachunternehmer, die Herr Dr. Arnold angesprochen hat: Wir halten es für rechtlich schwierig, Nachunternehmer bereits im Angebot – das haben wir auch in unsere schriftliche Stellungnahme aufgenommen – zu benennen. Zudem gehen wir davon aus, dass Kosten entstehen, wenn jeweils die konkreten Vertragskonditionen der Nachunternehmer – die müssen dann ja schon vorliegen – mit dem Angebot abgegeben werden. Am Ende würde das zu einer weniger wirtschaftlichen Leistung führen. Insoweit liegt das nicht in unserem Interesse.

Herr **Ullrich**: Ich möchte die Ausführungen des Landkreistages in Bezug auf die Frage von Herrn Dr. Arnold bestätigen; das haben auch wir von unseren Vergabestellen gehört. Sie könnten zwar mit den vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs leben, denken aber auch an die Bieter und sagen, dass die Angaben oftmals nicht vorliegen und auch nicht vorliegen können. Die Bedenken und Überlegungen, die Sie geäußert haben, teilen die kommunalen Vergabestellen.

Vorsitzender: Ich rufe nun den nächsten Komplex auf. Wir beginnen mit der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern.

Herr **Goetting-Biwer:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Für die IHK-Organisation in Hessen möchte ich drei Punkte herausstellen. Ich möchte für alle vorliegenden Entwürfe Zustimmung signalisieren. Wir schätzen es sehr, dass sich alle Fraktionen die Mühe gemacht haben, solche Entwürfe vorzulegen; darin steckt viel Arbeit. Ich möchte ein Angebot der IHK-Organisation unterbreiten, aber auch ein paar kritische Äußerungen machen.

Zuerst das Positive: Wir finden es gut, dass alle Entwürfe über die Parteigrenzen hinweg Grundsätze der Präqualifikation und die Beteiligung der zentralen Ausschreibungsdatenbank vorsehen. Das halten wir für sehr zielführend und für elementar im Hinblick auf die Rechtssicherheit im Vergaberecht.

Ein Angebot, das die IHK-Organisation gemeinsam mit der Organisation der Handwerker machen möchte: In allen Entwürfen wird das Problem der Kontrolle und der Nachprüfbarkeit aufgegriffen. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, auch für den Bereich der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen eine unabhängige Stelle einzurichten, an die man sich vorher, wenn es Probleme bei Ausschreibungen gibt oder Beschwerden, wie ein Ausschreibungsverfahren läuft, wenden kann. Diese Stelle könnte dann gemeinsam Missverständnisse klären und für Rechtssicherheit sorgen. In Hessen haben wir bereits die Auftragsberatungsstelle etabliert, eine gemeinsame Einrichtung der Kammern und des Landes. Wir könnten uns sehr gut vorstellen, dass sie im VOL-Bereich als Kontrolle und Nachprüfstelle fungieren kann, dass ihre Kompetenzen dahin gehend erweitert werden.

Nicht Überraschen wird Sie – da kann ich an das anknüpfen, was die kommunalen Vertreter gesagt haben –, dass die Unternehmen in Hessen nicht sehr glücklich darüber sind, dass das Vergaberecht mit sehr vielen neuen zusätzlichen Kriterien befrachtet werden soll. Ich will jetzt nicht alles wiederholen, sondern möchte nur ausdrücklich klar machen, dass kleine und mittelständische Unternehmen, die in der Regel keine Rechtsabteilung haben und aus einem einzelnen Unternehmer oder einer einzelnen Unternehmerin bestehen, gar nicht mehr in der Lage sind, sich noch um öffentliche Aufträge zu bewerben, weil dies sehr kompliziert und schwierig geworden ist. Wir halten es für ein ganz großes Problem, dass sich gerade diese Unternehmen, die für Arbeitsplätze sorgen und auch dafür, dass Geld in die Haushalte fließt, an vielen Aufträgen gar nicht mehr beteiligen wollen, weil es ihnen viel zu kompliziert ist. Auch hier wird schon deutlich, dass nicht allen, glaube ich, so richtig klar ist, was in Bezug auf die Tariftreuregelungen juristisch zulässig ist und was nicht. Es gibt die EuGH-Rechtsprechung. All das sind sehr komplizierte Regelungen, die noch nicht einmal die Spezialisten durchschauen. Für die Unternehmerinnen und Unternehmer wird es dann noch schwieriger, das zu durchschauen.

Deshalb unsere Bitte, die Probleme, die sicherlich zu lösen sind, im Arbeits- und Sozialmarktrecht zu regeln und im Vergaberecht möglichst klare, einfache Regeln zu schaffen, die auch für kleine und mittlere Unternehmen handelbar sind.

Herr **Mundschenk:** Herr Vorsitzender! Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main und auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks als unser Spitzenverband geben

keine eigene Stellungnahme ab; Sie haben eine sehr umfangreiche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern erhalten.

Ich darf für das Handwerk sprechen, den Wirtschaftsbereich, der den Kern des Mittelstandes bildet. Daher sind wir, um das noch einmal ausdrücklich zu betonen, sehr erfreut darüber, dass sich alle Fraktionen im Hessischen Landtag Gedanken darüber machen, wie der handwerkliche Mittelstand unterstützt werden kann. Wie es einer Demokratie zu eigen ist, kommen dabei sehr unterschiedliche Gesetzesvorhaben heraus, die wir natürlich auch unterschiedlich bewerten. Sie alle wissen, dass es ein Mittelstandsförderungsgesetz gibt, das allerdings bereits aus dem Jahre 1974 stammt. Die Regierungsfaktionen unterziehen sich jetzt der Mühe, das schon etwas ältere Gesetz auf eine neue Grundlage zu stellen. Wir begrüßen ganz ausdrücklich, dass hierzu vonseiten CDU und FDP Aussagen getroffen werden. Drei Aspekte möchten wir besonders hervorheben:

Erstens. In dem Gesetz wird völlig zu Recht zwischen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen differenziert. Erst dadurch ist eine zielgenaue Politik möglich; denn es gehört wenig Fantasie dazu, um sich vorzustellen, dass ein Zweimannbetrieb oder ein Zweifraubetrieb andere Anforderungen hat als ein 200-Mann-Betrieb, wobei ansonsten beide unter den Begriff des Mittelstandes fallen würden. Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Beteiligung von Kammern, aber auch von Wirtschaftsverbänden vorgesehen ist, weil damit sehr frühzeitig wirtschaftlicher Sachverstand berücksichtigt wird. Wir begrüßen es weiterhin, dass der sehr wichtige ordnungspolitische Grundsatz „Privat vor Staat“ gesetzlich festgeschrieben wird. Dadurch wird klargestellt, dass der Staat bzw. staatsdominierte Unternehmen im Wirtschaftsleben grundsätzlich nur die zweite Geige zu spielen haben.

Im zweiten Teil – damit beschäftigen sich alle Fraktionen, das hat in der Anhörung schon sehr deutlich im Mittelpunkt gestanden – geht es um das Vergaberecht. Wir haben den Eindruck, dass die Oppositionsfraktionen das Vergaberecht ein Stück weit zur Durchsetzung politischer Überzeugungen gebrauchen wollen. Soziale, ökologische und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen wie Chancengleichheit, Tarifrecht, Mindestlöhne, Umweltverträglichkeit, Kinderarbeit, Kernarbeitsnormen lehnen auch wir als vergabefremde Aspekte ab. Politik und Vergaberecht müssen zwei Paar Schuhe sein und auch bleiben. Für die echten schwarzen Schafe wird es aus unserer Sicht ein leichtes Spiel sein, falsche, geschönte oder auch gefälschte Nachweise zu erbringen. Unsere ehrlichen Betriebe ersticken jetzt schon in einer bürokratischen Nachweisflut, die nur vor der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen oder Aufträgen abschreckt. Wir verkennen dabei nicht, dass auch die Oppositionsfraktionen Gutes für den Mittelstand tun wollen, befürchten allerdings, dass diese gut gemeinte Absicht in der Praxis sehr schnell ins Gegenteil verkehrt wird.

Ich will das am Beispiel der Ausbildungsleistung als Kriterium im Vergaberecht noch etwas näher ausführen: Das Handwerk hat eine Ausbildungsquote von 9 %. Das ist ungefähr dreimal so viel wie in der gesamten Wirtschaft. Dennoch lehnen wir die Ausbildungsleistung als Vergabekriterium aus ordnungspolitischen Gründen ab. Vielmehr sollte allein das wirtschaftlichste Angebot – dabei geht es nicht nur um den Preis – ausschlaggebend sein.

Drittens ist für uns die Fortschreibung der großen Vergabefreigrenzen von zentraler Bedeutung, wonach in Hessen freihändige Vergaben bis zu einer Höchstgrenze von 100.000 € möglich sind und es bis zu einer Grenze von 1 Million € lediglich einer beschränkten Ausschreibung bedarf. Diese im Zuge der sehr schweren Wirtschafts- und

Finanzkrise, im Zuge der Auflegung von eigenen Konjunkturprogrammen eingeführten Freigrenzen haben sich aus unserer Sicht ausnahmslos bewährt. Sie haben ganz entscheidend dazu beigetragen, dass es dem Handwerk gelungen ist, sehr gut durch die schwierige Krise zu kommen, nicht nur zum Wohl der Betriebe, sondern auch der dort Beschäftigten. Das Handwerk war deshalb auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in der Lage, seine Ausbildungsleistung auf dem hohen Niveau weiterzuführen.

Vor dem Hintergrund kann ich den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen ganz ausdrücklich begrüßen. Die Fortschreibung der hohen Freigrenzen ist aus unserer Sicht ein Stück gelebte Mittelstandsförderung. Wir wollen keine Sonderregelungen, aber einfache, schnelle, unbürokratische und rechtssichere Vergabeentscheidungen.

Trotz alledem hat es mich sehr gefreut, dass sich die kommunale Seite als diejenige, die Aufträge vergibt, die dem Instrumentarium am Anfang vielleicht etwas skeptisch gegenübergestanden hat, sehr positiv geäußert hat, nachdem wir es nun haben. Wenn etwas gut ist, dann sollte man es auch beibehalten. Daher plädieren wir ausdrücklich dafür, dass die erhöhten Vergabefreigrenzen festgesetzt werden.

Sie haben bitte Verständnis dafür, dass ich mich aus Zeitgründen nicht mehr dezidiert zu den einzelnen Gesetzentwürfen äußere. Alle Gesetzentwürfe haben durchaus positive Aspekte, wir haben eine sehr differenzierte Stellungnahme abgegeben. Ich würde mich freuen, wenn das Haus die Eckpunkte, die ich hoffentlich deutlich vorgetragen habe, auch verabschieden würde.

Herr **Dr. Rose**: Herr Vorsitzender! Es ist schon vieles zu den Gesetzentwürfen gesagt worden. Ich möchte gerne einige ergänzende Anmerkungen machen. Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände würde die Fortschreibung des Vergabegesetzes, das am 31. Dezember dieses Jahres ausläuft, begrüßen.

Um die Kritikpunkte zu konkretisieren, die wir schriftlich vorgebracht haben: Allen Gesetzentwürfen ist zu entnehmen, dass wir rechtlich eine ausgesprochen schwierige Materie haben. Dem Wortlaut aller Gesetzentwürfe entnehme ich eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, eine Vielzahl von nicht konkreten Vorgaben, sodass der Rechtsanwender große Schwierigkeiten haben wird, mit dem Vergabegesetz bzw. mit den einzelnen Voraussetzungen zurechtzukommen. Dadurch werden der administrative Aufwand und die Kosten steigen, und – das ist von Vorrednern gesagt worden – Unternehmen könnten sich davon abhalten lassen, sich in dem System einzufinden.

Zu den Oppositionsentwürfen will ich sagen: Zur Vergabe sollen Kriterien in das Gesetz aufgenommen werden, die alle für sich bedenkenswert sind. Sozialaspekte, ökologische Aspekte, Aspekte der Chancengleichheit und der Berufsausbildung sind wichtig, die Frage ist nur: Sind sie im Vergaberecht richtig verortet? Als Wirtschaftsland muss man natürlich auf die Mindestlohnvorgaben eingehen können. Als hessische Wirtschaftsvereinigung lehnen wir jede Form von Mindestlohn ab, sei es auf Bundesebene, sei es auf der Ebene eines Bundeslandes. Wir sehen Mindestlohnvorgaben als Angriff auf die Tarifautonomie. Ich gebe zu bedenken: Arbeit hat auch ihren Marktpreis. Man muss nicht glauben, dass immer der Mindestlohn gezahlt wird, auch wenn er festgesetzt ist. Ob sich das bewahrheitet, möchte ich mit einem großen Fragezeichen versehen. Wir sehen auch nicht die Zuständigkeit der Bundesländer bei der Festsetzung eines Mindestlohns. Lohnfestsetzung ist Arbeitsrecht. Es geht um die elementare Beziehung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Das ist Bundesmaterie. Deswegen könnte ein Mindestlohn,

wenn überhaupt – wir lehnen ihn trotzdem ab –, dann nur auf Bundesebene gefunden werden.

Abschließende Bemerkung: Wir meinen, dass jede Mindestlohnfindung den Zugang von Geringqualifizierten zum Arbeitsmarkt – ich darf an mein Marktpreisargument erinnern – verhindern wird. Denn nicht alle Geringqualifizierten werden in solchen Systemen mit festgesetzten hohen Einstiegsgehältern einen Arbeitsplatz finden.

Frau **Dr. Portz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte nur zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge Stellung nehmen und mich dabei auf den Aspekt von öffentlich-privaten Partnerschaften beschränken. Ansonsten verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Mit öffentlichen-privaten Partnerschaften lassen sich öffentliche Hochbauten natürlich realisieren, jedoch führt ÖPP nicht automatisch zu hoher Planungsqualität und ist – jedenfalls in der gegenwärtigen Form – mittelstandsfeindlich. Die Architekten gehören bekannterweise zum Mittelstand. Deshalb ist es richtig und wird von uns ausdrücklich begrüßt, die Möglichkeit einer eigenständigen Vergabe städtebaulicher Leistungen und der Architektur zu prüfen und zu werten. Diese eigenständige Vergabe sollte allerdings verbindlich erfolgen, wenn sich bei der Prüfung und Wertung keine zwingenden objektiven Gründe dagegen ergeben. Das wäre ein großer Schritt in die richtige Richtung.

Das vorherrschende Vergabemodell, alle Leistungsbereiche – Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben – zusammen als ein Paket zu vergeben, führt zu einer geringen Auswahl an Entwürfen und zu komplexen Bewertungssystemen, bei denen die architektonische Qualität oftmals in den Hintergrund gerät und insbesondere die Berater profitieren. Es kommt nicht selten dazu, dass ein Entwurf von geringer Qualität zur Ausführung gelangt. Zudem behindert das vergaberechtliche Geheimhaltungsgebot die gebotene Transparenz und Öffentlichkeit der Entscheidung über die mögliche Gestaltung des öffentlichen Bauvorhabens.

Dagegen liefert ein dem ÖPP-Verfahren vorgeschalteter Planungswettbewerb eine große Entwurfsvielfalt und ein abgesichertes und effizientes Beurteilungssystem zur Bewertung sowohl der architektonischen als auch z. B. der wirtschaftlichen Qualität. Das Wettbewerbsergebnis bietet zudem eine optimale Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien. Auf der Basis des Wettbewerbsergebnisses kann dann ein für die Bieter und den öffentlichen Auslober schlankes und effizientes ÖPP-Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Es muss ferner Ziel sein, Verfahrensabläufe für ÖPP-Projekte vorzuschlagen, mit denen der Bewerberaufwand verringert, eine schrittweise Verfeinerung der Planungstiefe gewährleistet und die Planungsleistung angemessen honoriert wird. Die Erfahrungen mit ÖPP-Projekten in Hessen zeigen, dass die beteiligten Architekten und Ingenieure als Voraussetzung bzw. Basis für die Angebote ihre Leistungen als Subunternehmer des Investors bereits zu einem großen Teil in der Angebotsphase erbringen müssen, damit ein verbindlicher Preis des ÖPP-Gesamtangebots genannt werden kann. Das bedeutet Planung bis hin zur Position der Steckdosen. Diese Leistungen werden im Regelfall nicht, auf keinen Fall aber angemessen honoriert. Wir meinen, es müssen Verfahrensweisen gefunden werden, bei denen nur die Entwürfe in der für die Kalkulation erforderlichen Planungstiefe bearbeitet werden, die städtebaulich, architektonisch und damit auch

funktional eine tragfähige Lösung bieten. Diese Leistung muss dann angemessen bezahlt werden. Mit den Vorgaben wird vermieden, dass schlechte Entwürfe durchdetailliert, bepreist und vom Auftraggeber mit hohem Aufwand ausgewertet werden, also nach hohem Einsatz von Arbeit bzw. Zeit und Geld im Papierkorb landen. Das ist eine Verschwendung von Ressourcen.

Es lässt sich absehen, dass die Zukunft von ÖPP-Verfahren entscheidend davon abhängt, ob es gelingt, den finanziellen und zeitlichen Aufwand für alle Beteiligten, vor allem die kleineren und mittleren mittelständischen Unternehmen und Architekturbüros, in einem vertretbaren Umfang zu halten. Darüber hinaus gilt es, Vorschläge für neue Verfahrensweisen zu testen, wie die Einbindung von Planungswettbewerben in ÖPP-Vergabeprozesse.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch**: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich gehöre keinem Verband an und spreche für den Datenschutz. Ich bin aber keine schizophrene Person, sondern öffentlich-rechtlich tätig und kenne mich im Vergaberecht einigermaßen aus. Das heißt, ich habe schon Prozesse vor dem Europäischen Gerichtshof und anderen Gerichten in Vergabesachen geführt. Ich glaube also zu wissen, wovon ich rede. Deswegen kann es sein, dass ich auf Punkte eingehe, die nicht unmittelbar Bezug zum Datenschutz haben, werde aber den Bezug herstellen. Das klingt jetzt sehr nebelhaft.

Die datenschutzrechtlichen Angaben, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme gemacht habe, betreffen kosmetische Korrekturen, die nicht sonderlich wichtig sind; sie lassen sich im Gesetzgebungsverfahren reparieren. Es geht ums Grundsätzliche. Mich ärgern Totschlagargumente wie „vergabefremde Kriterien“ und „Bürokratieabbau“. Bürokratieabbau führt dazu, dass Sie die Anwälte und Spezialisten im Vergaberecht fördern und subventionieren, aber die eigene Entscheidung des Parlaments abstrahieren, und das wollen wir doch nicht. Wir wollen überschaubare, transparente Regelungen haben. Deswegen ist das Bemühen aller Fraktionen zu begrüßen, hier Regelungen zu finden.

Im Gegensatz zu den kommunalen Vorstellungen müssen wir Regelungen treffen – Sie sehen mir nach, dass ich noch andere Positionen vertrete –, und diese müssen einigermaßen stimmig sein. Stimmig sind sie, wenn man sich darüber klar ist, was das Vergabeverfahren soll. Es ist aus dem Haushaltsrecht entwickelt worden und dient dazu, die wirtschaftliche Verwaltung zu gewährleisten. Der Wettbewerb ist ein Instrument zu diesem Ziel, aber nicht das Hauptziel. Es geht also nicht darum, das Wettbewerbsprinzip hochzuhalten, sondern darum, eine öffentliche Aufgabe auf wirtschaftliche Art und Weise zu erfüllen. In dem Kontext ist es zulässig, Kriterien aufzustellen, die nicht vergabefremd sind, sondern die das öffentliche Wohl konkretisieren. Solche Kriterien hat der Regierungsentwurf z. B. mit der Mittelstandsförderung aufgestellt – das sind keine unmittelbaren Vergabekriterien –, und Sie haben sie mit Tariftreue und mit ähnlichen öffentlichen Belangen aufgestellt.

Mir ist es ein Anliegen, hier einen gemeinsamen Nenner, eine gemeinsame Linie zu finden. Sie haben verschiedene Perspektiven, die in der Addition ein geschlossenes Konzept ergeben. In dieses geschlossene Konzept gehören als Vergabekriterium – jetzt rede ich als Datenschützer – auch die Beachtung des Datenschutzes und die solide Beachtung der Arbeitnehmerdatenschutzrechte sowie der Arbeitgeberdatenschutzrechte. Ein Kriterienkatalog ist allemal transparenter, als alles im Nebel von unbestimmten Rechtsbegriffen zu lassen. Deswegen sollten Sie daran arbeiten, sich wie im Datenschutz auf

eine gemeinsame Linie zu einigen, über die all diese Kriterien zu einem geschlossenen System aufgearbeitet werden. Auf Einzelheiten gehe ich bei näheren Nachfragen gerne ein.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Fragerunde zu diesem Komplex.

Abg. **Janine Wissler:** Zunächst einmal bin ich Herrn Prof. Ronellenfitsch sehr dankbar für seine Ausführungen. Denn die Frage, ob etwas vergabefremd ist oder nicht, soll ja gerade das Vergabegesetz regeln, über das wir jetzt diskutieren.

Ich möchte meine erste Frage an die Handwerkskammer richten. Sie haben die Ausbildung angesprochen und auch, dass das Handwerk einen großen Teil der Ausbildungsplätze schafft. Eine diesbezügliche Regelung im Vergabegesetz lehnen Sie aber als vergabefremd ab. Ich will darauf hinweisen, dass es bereits im Hessischen Vergabegesetz aus dem Jahr 2007 eine Regelung in § 3 gibt, die die Ausbildungsplätze durchaus als Vergabekriterium berücksichtigt. Lehnen Sie die Regelung aus 2007 auch ab? Haben Sie damit schlechte Erfahrungen gemacht? Denn dieses „vergabefremde“ Kriterium ist ja bereits im bisherigen Vergabegesetz enthalten, wenn auch nicht verbindlich.

Meine zweite Frage geht an die IHK – ich bedanke mich noch für das Lob –, auch was vergabefremde Kriterien angeht. Sie haben gesagt, all das seien richtige Anliegen, man solle sie aber dort regeln, wo sie zu regeln seien. Ich habe das Gefühl, dass dies auch ein bisschen eine Scheindiskussion ist. Lehnt die IHK den Mindestlohn ab, weil er im Vergabegesetz steht, oder lehnen Sie ihn als Instrument ab, wie es die VhU von sich aus angesprochen hat? Wir brauchen nicht die Diskussion über „vergabefremd“ oder „nicht vergabefremd“ zu führen, wenn Sie das Instrument Mindestlohn insgesamt ablehnen; denn dann würden Sie es ja in jedem Gesetz ablehnen.

Meine dritte Frage richtet sich ebenfalls an die IHK. In Ihrer Stellungnahme habe ich gelesen, dass Sie gegen die Festschreibung der Tariftreue sind. Als Grund, warum Sie die Tariftreue ablehnen, verweisen Sie auf einen fairen Wettbewerb. Ich dachte immer, Tariftreue hätte etwas mit fairem Wettbewerb zu tun, und würde es für eine Selbstverständlichkeit halten, dass der Großteil der hessischen Unternehmen tariftreu ist. Was befürchten Sie denn, wenn man die Tariftreue im Hessischen Vergabegesetz regelt? Glauben Sie, dass die Dimension der Tariffucht in Hessen so hoch ist, dass die Unternehmen etwas befürchten müssten? Haben Sie keine Angst, dass tariftreue Unternehmen geradezu bestraft werden und kein fairer Wettbewerb stattfindet, wenn sich Unternehmen vergaberechtlich quasi aussuchen dürfen, ob sie tariftreu sind oder nicht?

Meine letzte Frage stelle ich an die IHK, aber auch an die Handwerkskammer. Sie haben gesagt, viele Anliegen seien richtig, aber es müsse woanders geregelt werden. Wie wollen Sie denn verhindern, dass z. B. Produkte aus Kinderarbeit durch die öffentliche Hand, durch öffentliche Aufträge gefördert werden? Ich finde es keine schlechte Idee, das im Vergabegesetz zu regeln. Haben Sie einen konkreten Vorschlag für den Umgang mit Produkten aus Kinderarbeit? Wo möchten Sie das gesetzlich regeln, wenn nicht im Vergabegesetz?

Abg. **Gernot Grumbach:** Herr Mundschenk, es gibt immer einen netten Kontrast zwischen Einzelgesprächen und Verbandspositionen. Über die Frage der Ausbildung und viele andere Dinge haben wir mit vielen Ihrer Kollegen geredet. Es heißt immer: Wir müs-

sen das in unsere Preise einkalkulieren, und wenn wir das tun, dann haben wir Probleme bei öffentlichen Aufträgen. Denn diejenigen, die es nicht einkalkulieren, werden besser behandelt. Macht doch ein Gesetz, nach dem alle Handwerker die gleichen Bedingungen haben. – Ihre Verbandsposition ist exakt das Gegenteil. Die spannende Frage ist: Wen schützen Sie eigentlich?

Abg. **Kai Klose:** Erstens habe ich eine Frage an die VhU. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie ausgeführt, dass Sie unseren Gesetzentwurf, der ein Nachhaltigkeitskonzept und Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb beinhaltet, „wegen Verstoßes gegen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ ablehnen. Worin soll dieser Verstoß bestehen? Wir sind sogar im Gegenteil der Überzeugung, dass unser Entwurf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit voranbringt. Genau das ist ja, wie Herr Prof. Ronellenfitsch ausgeführt hat, das Ziel, welches das Vergaberecht in erster Linie zu verfolgen hat.

Die zweite Frage geht an Herrn Mundschenk. Wir haben uns schon häufig über die Frage der Vergabegrenzen ausgetauscht. Sie haben noch einmal sehr stark dafür plädiert, die hohen Vergabegrenzen des Konjunkturpakets beizubehalten. Warum sollen hohe Freigrenzen für beschränkte und freihändige Vergaben gelebte Mittelstandsförderung sein, wie Sie es ausgeführt haben, und warum steht die öffentliche Ausschreibung dem dann offensichtlich entgegen, denn diese schränken Sie mit hohen Freigrenzen ein?

Die dritte Frage geht an die IHK und bezieht sich auch auf die Vergabegrenzen. Dazu haben Sie weder schriftlich noch mündlich etwas ausgeführt. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hingegen hat sich sehr dezidiert zu der Frage geäußert und sehr klar dafür plädiert, die angehobenen Wertgrenzen zurückzuführen, weil sie zu Kirchturmpolitik – ich zitiere nur –, Preissteigerung und einer schlechteren Korruptionsprävention geführt haben. Wie sehen das die hessischen Industrie- und Handelskammern? Teilen Sie diese Auffassung Ihres Bundesverbandes?

Abg. **Sabine Waschke:** Herr Mundschenk und Herr Dr. Rose, in Ihren jeweiligen schriftlichen Stellungnahmen kritisieren Sie die Einstandspflicht des Auftragnehmers für seine Nachunternehmer, also die Einhaltung derselben Vorgaben und auch deren Kontrolle, als mittelstandsfeindlich. Die Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. kommt zu einer ganz anderen Einschätzung, indem sie darauf hinweist – dazu werden wir vielleicht nachher noch etwas hören –, dass die Einstandspflicht gegenüber Erfüllungsgehilfen im Zivilrecht längst anerkannt und es deswegen nicht nachvollziehbar ist, warum das im Vergaberecht nicht möglich sein soll. Können Sie dazu bitte noch etwas sagen?

Herr Mundschenk, die Position, die Sie für die Handwerkskammern in Hessen bezogen haben, befremdet mich ein bisschen. Sie weisen darauf hin, dass es Kammerposition sei, vergabefremde Aspekte wie Tariftreue oder ILO-Kernarbeitsnormen im Vergabeverfahren abzulehnen, und dass Sie sich ausdrücklich bemüht hätten, eine differenzierte Position darzulegen. Darüber wundere ich mich etwas, wenn ich die Pressemitteilung lese, in der sich die Vizepräsidenten der drei Handwerkskammern zu den Vergabegesetzen, die wir heute beraten, positionieren. Die drei Präsidenten der Arbeitnehmerseite fordern z. B. ein Vergabegesetz in Hessen, „das die Interessen der abhängig Beschäftigten so weit wie möglich schützt und einen fairen Wettbewerb ermöglicht“. Herr Heinrich Stang wird zitiert mit den Worten, dass der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen von CDU und FDP ein Schlag ins Gesicht der arbeitenden Menschen in Hessen sei und ehrli-

che hessische Handwerksunternehmen treffe. Warum greifen Sie diese Position in Ihrer Stellungnahme überhaupt nicht auf? Können Sie dazu bitte noch etwas sagen?

Abg. **Dr. Walter Arnold:** Im Lichte der letzten Äußerung von Frau Kollegin Waschke will ich sagen, dass allen Gesetzentwürfen die Forderung nach Tariftreue zugrunde liegt. Vieles von dem, was Sie gesagt haben, wird dadurch ein Stück weit abgearbeitet.

Herr Prof. Ronellenfitsch, ich bin etwas verwundert, dass Sie ausführen: Ja, es ist denkbar, die von uns so bezeichneten vergabefremden Auflagen in einem Gesetz vorzusehen. Aus jahrelanger Erfahrung in der Gesetzgebungspraxis sage ich, auch für die Kolleginnen und Kollegen: Ein ganz wichtiges Kriterium ist die Umsetzbarkeit der Dinge, die wir in ein Gesetz schreiben. Das, was wir regeln, bindet die Vergabestellen bei den kommunalen Auftraggebern oder auch bei den Landesauftraggebern.

Ich will es an einem Beispiel festmachen: Wenn wir jetzt fordern, dass die Auftragnehmer öffentlicher Aufträge die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten haben, steht einerseits fest, dass sie in Deutschland bereits nach geltendem Recht ratifiziert sind, andererseits sind die Vergabestellen und die kleinen und mittelständischen Betriebe mit der Überprüfung und Einhaltung dieser Vorgaben schlichtweg überfordert. Das würde z. B. bedeuten – das können Sie auch einer Stellungnahme entnehmen –, dass ein in China hergestelltes Elektronikbauteil nicht eingesetzt werden kann, weil dort keine Gewerkschaften zugelassen sind, was auch ein Verstoß gegen diese Normen und andere Dinge ist.

Wir lassen uns von dem Grundsatz leiten, klare, transparente und nachvollziehbare Bedingungen in das Vergaberecht zu schreiben; „wir“ sind die Regierungsfractionen. Deswegen erteilen wir allen vergabefremden Auflagen eine Absage, denn sie bauen große bürokratische Hemmnisse auf, die die Arbeit der Vergabestellen fast unmöglich machen. Wir wollen schnelle und rechtssichere Vergaben. Das ist unser Standpunkt, warum wir all den Dingen, die an sich begrüßenswert sind – niemand will Kinderarbeit, jeder will Versammlungsfreiheit und Äußerungsfreiheit, das ist keine Frage –, aber an anderer Stelle zu regeln sind als im Vergaberecht, eine Absage erteilen. Da gehören sie nicht hin. Dazu hätte ich gerne noch eine Rückäußerung von Ihnen.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Antwortrunde.

Herr **Mundschenk:** Mir ist natürlich sehr bewusst, dass die jetzige Regelung das schon vorsieht, Frau Wissler. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir die Ausbildungsleistung seinerzeit als Kriterium gefordert haben. Mir ist auch nicht bekannt, dass die Regelung – es ist ja eine Kannbestimmung – von den öffentlichen Auftraggebern in großem Umfang angewendet wird. Warum wird sie nicht angewendet? – Weil sie unpraktikabel ist. Ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen – dazu stehe ich natürlich, das ist auch belegbar –, dass das Handwerk besondere Ausbildungsleistungen erbringt. Wir haben sie in schwierigen Zeiten erbracht, und Sie können davon ausgehen, dass wir das auch künftig machen wollen. Daher sehe ich in keinsten Weise einen Widerspruch. Es geht ausschließlich darum, ob diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe über das Vergaberecht zu regeln ist, und da haben wir ganz erhebliche Zweifel.

Herr Klose hat mich gefragt, warum ich mich so für die großen Freigrenzen einsetze und das als gelebte Mittelstandsförderung ansehe. Ich sehe es deshalb als gelebte Mittelstandsförderung an, weil unsere Betriebe – ich rede von einer durchschnittlichen

Betriebsgröße von fünf bis sechs Beschäftigten – mit dem Instrumentarium eine faire Chance haben, um überhaupt am öffentlichen Auftragswesen zu partizipieren. Nicht mehr und nicht weniger wollen wir damit erreichen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Freigrenzen dafür sehr geeignet sind.

Frau Waschke, unsere Stellungnahme ist sehr differenziert. Wir haben auf 16 Seiten zu vielen Punkten etwas gesagt. Viele Vorhaben haben wir ja nicht in Bausch und Bogen abgelehnt, sondern sind sehr detailliert auf die Punkte eingegangen. Noch einmal: Ich will nicht in Abrede stellen, dass politisch vernünftige Dinge, wie z. B. das Verbot von Kinderarbeit, selbstverständlich zu regeln sind. Nur, ich habe ganz erhebliche Zweifel, dass dies durch das Vergaberecht in Hessen getan werden kann.

Abg. **Gernot Grumbach:** Ich will es noch einmal konkret machen. Stellen Sie sich vor, Sie haben zwei Handwerksbetriebe mit exakt der gleichen Alters- und Personalzusammensetzung. Der einzige Unterschied ist, dass der eine zwei junge Leute ausbildet und sie einkalkuliert, der andere nicht. Mit dem, was Sie sagen, erzwingen Sie eine Konstruktion, dass der ausbildende Handwerksbetrieb nach den Regeln der öffentlichen Vergabe mit schlechteren Konditionen arbeiten muss und damit durch das Günstigkeitsgebot herausfällt. Es geht gar nicht um die Frage, ob das gesellschaftlich notwendig ist, sondern darum, ob wir gleiche Konkurrenzbedingungen haben. Warum sehen Sie nicht, dass wir verhindern wollen, dass Leute, die etwas Vernünftiges machen, im Vergaberecht benachteiligt werden? Denn wenn es alleine nach dem Preis geht, ist derjenige, der ausbildet, benachteiligt.

Abg. **Sabine Waschke:** Herr Mundschenk, wieso ist es nicht gelungen, die Position Ihrer Vizepräsidenten in die Stellungnahme, die die Kammer heute abgegeben hat, einzubeziehen?

Herr **Mundschenk:** Die Stellungnahme, die wir abgeben haben, die Ihnen schriftlich vorliegt, ist mit allen drei hessischen Handwerkskammern abgestimmt, um das deutlich zu sagen.

Herr Grumbach, zu Ihrem Beispiel: Wir wollen niemanden benachteiligen, ganz im Gegenteil, vor allem wenn ein Betrieb etwas macht, was absolut sinnvoll ist und nur in unser aller Interesse sein kann. Wir könnten stundenlang über andere Konstellationen reden. Es gibt auch den Fall, dass ein Handwerksbetrieb in Zeiten des demografischen Wandels z. B. schlichtweg niemanden findet. Muss er dann Nachweise erbringen, dass er niemanden gefunden hat, der bereit ist, eine Lehrstelle bei ihm anzutreten, damit er nicht benachteiligt wird? Wie soll jemand behandelt werden, der zehn Jahre lang ausgebildet hat, dann aber fünf Jahre ausgesetzt hat? Es gibt, so wie es die Lebenswirklichkeit nun mal widerspiegelt, eine Unmenge von Fallkonstellationen. Die wollen wir nicht gegeneinander ausspielen, sondern wir sagen: Im öffentlichen Auftragswesen zählt ein Punkt, und das ist das wirtschaftlichste, aber nicht immer das günstigste Angebot. Nicht mehr und nicht weniger soll das Vergaberecht in Hessen regeln.

Herr **Goetting-Biwer:** Frau Wissler, Sie haben das Stichwort „Tariffreue“ angesprochen. In unserer Stellungnahme steht nicht, dass wir die Tariffreue an sich ablehnen, allgemein verbindliche Tarifverträge akzeptieren wir als Vergabekriterium. Wir wollen nur keine Kompliziertheiten dadurch hineinbekommen, dass sich ein Unternehmer um Tarifbedin-

gungen kümmern muss, die in dem Ort, wo er seinen Wohnsitz hat, und dort, wo er die Leistung erbringt, unterschiedlich sind. Dann kann es schwierig werden. Mich stört im Vergaberecht auch die Schwarz-Weiß-Sicht: Auf einer Seite sind die Guten, auf der anderen die Bösen. Davon halte ich nicht so viel.

Zum Mindestlohn hat die IHK in Hessen keine eindeutige Position. Das liegt daran, dass wir uns nach dem IHK-Gesetz gar nicht zu arbeits- und sozialpolitischen Dingen äußern dürfen. Wenn, dann werden wir das sehr zurückhaltend tun; als Jurist achte ich auch darauf. Wir können natürlich nicht verhindern, dass mal ein Mitglied unserer Organisation im Zusammenhang damit gefragt wird und eine Stellungnahme abgibt. Aber der Mindestlohn ist nicht unsere Baustelle. Da wird sich die IHK-Organisation zurückhalten, weil die gesetzliche Grundlage für uns nicht gegeben ist. Es ist nicht Aufgabe der IHK, sich in diesem Bereich einzubringen.

Das Stichwort „Produkte aus Kinderarbeit“ hat etwas von einem Totschlagargument. Auch hier möchte ich Ihnen ein Angebot machen. Zunächst einmal denke ich, dass sich fast alle unserer Mitgliedsunternehmen gesetzestreu verhalten. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch ich führen jeden Tag Beratungsgespräche. Wenn Sie den Eindruck haben, dass ein Unternehmen in Hessen Kinderarbeit zulässt und damit auf den Markt tritt, sprechen Sie mich gerne an. Dann kann ich an das Unternehmen herantreten, und wir können uns das zusammen anschauen. Sie verlagern das Problem ja auch. Wie wollen Sie denn kontrollieren, dass das eingehalten wird? Wie soll sich ein kleiner Betrieb mit zwei, drei Mann darum kümmern, ob irgendein Produkt, das er einsetzt, aus einem Land kommt, in dem Kinderarbeit stattfindet? Wollen Sie das auch im Vergabewesen kontrollieren? So kommen wir bei dem Problem nicht weiter.

Herr Klose, Sie haben mich auf das DIHK-Papier angesprochen. Es ist richtig, das steht so darin. Das Wording hätte ich als Jurist ein bisschen zurückhaltender formuliert, aber ich stehe dazu. Wenn unser Dachverband das sagt, dann will ich mich davor nicht drücken. Warum das bei uns nicht steht, ist ganz einfach: Wir haben die Gesetzentwürfe unseren Ausschüssen und querschnittartig ausgewählten Unternehmen vorgelegt. Wenn wir dann kein Feedback zu der Frage bekommen, klammern wir sie aus. Die Antworten entstehen nicht an meinem Schreibtisch. Meine Aufgabe ist es, die Position der Unternehmen hierher zu transportieren.

Herr **Dr. Rose**: Herr Klose, vielen Dank für Ihre Frage zur Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Vergabepraxis. Insbesondere den Entwürfen der Oppositionsfraktionen entnehmen wir, dass die Vergabeerteilung an eine Menge Voraussetzungen geknüpft wird. Die Vergabe selbst und die Durchführung der Arbeit werden überprüft. Im Nachklapp kommen Prüfpflichten, ganze Prüfbehörden ins Spiel, die all das abarbeiten sollen. Alle Fraktionsentwürfe, insbesondere die der Opposition, führen am Ende zu den Kosten aus, dass es Kostensteigerungen geben wird, weil die Verwaltung des Gesetzes nicht gerade preiswert ist. Warum wollen Sie die Kosten verursachen? Sie haben politische Ansinnen, die man diskutieren kann, die begrüßenswert sind, von denen wir aber unter dem Gesichtspunkt der Verwendung von Steuergeldern meinen, dass sie nicht ins Vergaberecht gehören. So wertvoll die einzelnen Punkte sind, sie müssen an anderer Stelle geregelt werden; das haben wir schon gesagt.

Frau Waschke, vielen Dank für Ihre Frage zur rechtlichen Einstandspflicht. Wir müssen differenzieren. Es muss nicht unbedingt alles geregelt werden, was rechtlich möglich ist. Natürlich kann man all das regeln, was im Gesetzentwurf steht, vielleicht bis auf den Mindestlohn auf der Landesebene. Dazu haben wir eine dezidiert andere Rechtsauffas-

sung, aber darüber kann man als Jurist trefflich streiten. Uns geht es nur darum: Müssen wir alles regeln, was wir regeln können? Wir haben uns gerade die Kriterien der Nachordnung, was die Nach- und Subunternehmer betrifft, angeschaut und sind der Auffassung, dass damit ein so eklatanter Pflichtenkatalog begründet wird, der viele Unternehmen – auch das ist heute Morgen schon gesagt worden – davon abhalten wird, sich überhaupt an der Vergabe zu beteiligen.

Abg. **Kai Klose:** Herr Dr. Rose, Sie haben jetzt dezidiert auf die Wirtschaftlichkeit abgehoben, deshalb will ich zu dem Aspekt noch einmal gezielt nachfragen. Laut Bundesrechnungshof führt die Erhöhung der Vergabegrenzen dazu, dass die Wirtschaftlichkeit für die Auftraggeber und der faire Wettbewerb eingeschränkt werden. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund Ihres Arguments der Wirtschaftlichkeit die Erhöhung der Vergabegrenzen für beschränkte und freihändige Vergaben und damit die Einschränkung der öffentlichen Vergaben?

Herr **Dr. Rose:** Da haben Sie einen Punkt erwischt, der mir als Arbeitsrechtler ein bisschen fernliegt, deswegen kann ich nur eingeschränkt antworten. Ich kenne die Vorgaben des Rechnungshofes nicht. Der Ansatz der uns angeschlossenen Verbände war: Wenn wir die Vergabe der öffentlichen Hand so durchführen, wie gerade in den Entwürfen der Oppositionsfraktionen vorgesehen, dann werden Unternehmen – so wurde es uns in Stellungnahmen zugetragen –, die diese Menge an Voraussetzungen zur Beteiligung am Verfahren zur Kenntnis nehmen müssen, davon abgehalten, sich daran zu beteiligen. Ob wir damit, wenn wir die Kriterien als solche doch in das Gesetz aufnehmen müssten, im Ergebnis bis auf den letzten Punkt einen fairen Wettbewerb erzielen – was ich nicht durchschauen kann, das muss ich deutlich sagen –, würde ich im Sinne unserer Verbände als zweifelhaft ansehen.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch:** Ich habe kurz gesprochen und konnte meine Konzeption daher nicht ausführlich darstellen. Es geht mir nicht darum, die Arbeit der Kommunen zu erschweren; das klingt im ersten Moment so. Ich habe es eher im Sinne einer Öffnungsklausel gemeint, nämlich dass die Kriterien überhaupt in die Diskussion eingeführt werden dürfen. Wir reden die ganze Zeit selbstbezogen von uns, aber die Entscheidungen sind in Brüssel und auf Bundesebene gefallen. Das Entscheidende ist: Was dürfen wir überhaupt noch regeln, und was können wir nicht regeln? Ihre Mittelstandsförderung in allen Ehren, aber wir bekommen Schwierigkeiten mit Wettbewerbskonzepten auf europäischer Ebene. Wenn wir die lokale Wirtschaft fördern, müssen wir das auf europäischer Ebene legitimieren. Für mich war das eine Öffnungsklausel als Legitimationsgrund.

Es geht nicht um die Tariftreue als solche, sondern um die Frage: Welcher Tarif soll überhaupt verbindlich sein? – Doch ein örtlicher Tarif und nicht der von Palermo, um nur ein Beispiel zu nennen. Das war im Sinne einer Öffnungsklausel mehr wie ein Angebot bei der Bauleitplanung zu verstehen, als Kriterienkatalog: Die und die Kriterien sind beachtungsfähig, die kann man im konkreten Fall anwenden, und die passen ins Vergabeverfahren. – Ich war der Meinung, da kann man die Beachtung des Datenschutzes als Qualitätsmerkmal einführen, sonst hätte ich nicht darüber reden dürfen. Ich hoffe, dass ich das damit klargestellt habe. Es geht mir nicht darum, Ihnen die Arbeit zu erschweren. Im Gegenteil! Es geht mir darum, Kriterien zu eröffnen, für die der hessische Gesetzgeber überhaupt zuständig ist.

Abg. **Janine Wissler:** Herr Goetting-Biwer, ich kann also mitnehmen, dass die IHK zwar keine einheitliche Position zum Mindestlohn im Allgemeinen hat, aber in dem speziellen Fall sind Sie sich einig, dass er dort nicht hingehört?

Zur Tariftreue habe ich in Ihrer Stellungnahme gerade nachgelesen, schauen Sie sich das bitte auch noch einmal an. Auf Seite 2 steht:

Mit dieser Tariftreueregelung werden dem Vergaberecht sachfremde Erwägungen verfolgt. Das Vergaberecht soll einen fairen Wettbewerb und Zugang zur Auftragserteilung durch eine große Nachfrage am Markt realisieren, nicht aber arbeitspolitisches Instrument sein.

Was sagen Sie dazu?

Dann haben Sie ausgeführt, dass es für die Unternehmen sehr schwierig sei, den Bereich der Kinderarbeit zu kontrollieren und sich für jedes einzelne Produkt schlauzumachen. Ist Ihnen bekannt, dass es auch Siegel und Zertifizierungsverfahren gibt, und zwar sowohl für einzelne Produkte und einzelne Branchen – Frau Jung vom EPN kann später sicher mehr dazu sagen – als auch für Arbeitsbedingungen beispielsweise in Fabriken, an denen sich Unternehmen orientieren können?

Herr **Goetting-Biwer:** Natürlich ist mir das bekannt. – Erst einmal zur Tariftreue: Im dritten Absatz steht eindeutig, dass wir das für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge akzeptieren. Das ist für mich klar. Man kann als allgemeingültig erklärte Tarifverträge berücksichtigen. Damit haben wir im Vergaberecht kein Problem, daran können sich Unternehmen halten.

Dann zu dem Stichwort „Kinderarbeit“: Mir ist bekannt, dass es Zertifizierungen gibt. Sie können die Zertifizierungen auch hineinschreiben, und die Unternehmen werden das sicherlich einhalten. Das ist nicht das Thema. Ich möchte noch einmal den Blickwinkel der IHK-Organisation deutlich machen: Sie versuchen, den Unternehmen über die Vergabeentscheidung gesellschaftspolitisch wichtige Themen aufzubürden. Ich warne davor, dass es langsam eine Überfrachtung gibt. Ich habe Ihnen gesagt, dass wir bei dem Thema nicht blind sind, und Ihnen auch ein konkretes Angebot unserer Organisation gemacht. Wir bekommen inzwischen von vielen Unternehmen die Rückmeldung, dass sie sich nicht mehr daran beteiligen, weil es ihnen zu kompliziert ist. Sie müssten dann Anwälte einstellen oder die Bearbeitung outsourcen. Das ist für die regionale Wirtschaft nicht immer gut. Es ist so, wie es ist. Wir werden nicht allen gerecht werden können. Deshalb plädieren wir dafür, ein bisschen zurückzufahren und das Ganze zu vereinfachen.

Vorsitzender: Ich rufe nun den nächsten Komplex auf.

Herr Prof. **Dr. Kempen:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin sicherlich geladen, weil ich als Arbeitsrechtler und Verfassungsrechtler an dem Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Vergabegesetz mitgewirkt habe, außerdem Mitglied des Hauptausschusses für Mindestarbeitsentgelte des Bundesarbeitsministeriums bin und dort der einzige Arbeitsrechtler. Ich habe die Entwürfe nur unter juristischen Aspekten – verfassungsrechtlich und europarechtlich – geprüft. Dabei liegt es nahe,

das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Berliner Vergabegesetz und das Rüffert-Urteil zum europäischen Vergaberecht heranzuziehen.

Die Entwürfe – insofern stimme ich mit meinem Kollegen Ronellenfisch vollkommen überein – sind unter verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Aspekten juristisch unproblematisch. Man muss vielleicht dazusagen: Bitte bedenken Sie, dass alle Entwürfe, soweit es sich um Vergabe und Tariftreue handelt, eigentlich nur deklaratorische Wirkung haben; denn die Bindung gibt es bereits. Insofern ist es nicht richtig, wenn darauf hingewiesen wird, dass sich Tariftreue aus allgemein verbindlichen Tarifverträgen ergibt. Das ist selbstverständlich, dazu bedarf es keiner Erklärung. Allgemein verbindliche Tarifverträge binden, wie der Name schon sagt, ohnehin alle. Dazu bedarf es keiner weiteren Stellungnahmen der Verbände und der Politik.

Das Entscheidende bei der Sache ist, dass der erste Versuch, Tariftreue in Deutschland auf der Ebene nicht allgemein verbindlicher Tarifverträge einzuführen, das heißt eine echte Tariftreue gegenüber nicht allgemein verbindlichen Tarifverträgen, fehlgeschlagen ist, weil er an europäischen Vorgaben gescheitert ist. Das ist der Inhalt des Rüffert-Urteils. Nur solche Vorgaben hinsichtlich der Entgelte und sonstiger Kernarbeitsbedingungen, die für alle gelten, sind europarechtlich unbedenklich. Deshalb ist es völlig folgerichtig, zu sagen: Wenn wir trotzdem eine Bindung erreichen wollen, müssen wir Mindestlöhne und Mindestentgelte haben, sonst bekommen wir das nicht hin. Unter den Aspekten des Bundesverfassungsgerichtsurteils ist also erstens zu prüfen: Ist es verfassungsmäßig, insbesondere sozialstaatlich gewährleistet? – Das ist zu bejahen. Die zweite Frage lautet: Ist es verhältnismäßig? – Nach dem Urteil ist auch das zu bejahen. Es gibt also keine großen Fragen mehr zu stellen.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie daran denken – das als letzter Hinweis, alles andere können Sie nachlesen –, dass die europäischen Vergaberichtlinien in großem Umfang umgangen werden, und zwar durch die Gründung von Briefkastenfirmen, z. B. von deutschen Firmen im Ausland oder ausländischen Firmen in Deutschland – das interessiert uns aber nicht so –, um die dortigen Löhne mit scheinbar entsandten Arbeitnehmern nach Deutschland zu bringen und hier zur Grundlage von Angeboten für öffentliche Aufträge zu machen. Diese Umgehungspraxis hat zu einem neuen Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission geführt, um derartige Missbräuche zu beseitigen. Er ist im September vorigen Jahres wieder zurückgezogen worden, weil er zum Teil noch nicht effektiv genug erschien und weil es auch rechtliche Bedenken gab. Ich will Sie nur darauf hinweisen, dass dort schon weitere Anstrengungen unternommen werden.

In Hessen würden Sie das Ganze durch die Einführung eines allgemeinen Mindestlohns im Bereich der öffentlichen Vergabe beseitigen, sodass keine weiteren verwaltungstechnisch aufwendigen Nachprüfungen mehr erforderlich wären. Deshalb lege ich Ihnen nahe, darüber noch einmal intensiv nachzudenken.

Herr Prof. **Dr. Dreher**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin als Europarechtler geladen, der sich sehr viel mit Vergaberecht befasst. Deswegen werde ich spezifisch aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu manchem Stellung nehmen. Die Tatsache, um es gleich zu sagen, dass bereits 13 Landesvergabegesetze existieren, ist insofern irrelevant, als auch das niedersächsische Landesvergabegesetz einmal existiert hat, bevor es zum Fall Rüffert kam und am EuGH gescheitert ist. Das, was hier vorliegt, ist am geltenden Recht zu messen und an nichts anderem. Allein das sehe ich als meine Aufgabe an.

Ich spreche primär zu den Vergaben oberhalb der Schwellenwerte. Die Krux bei den Entwürfen ist, dass sie sich sowohl oberhalb als auch unterhalb der Schwellenwerte vermischen. Alles, was oberhalb der Schwellenwerte gemacht werden soll, geht weitgehend nicht; ich komme gleich im Einzelnen darauf zurück. Vieles, was ich sage, gilt aber auch unterhalb der Schwellenwerte.

Im Ausgangspunkt ist es schon fraglich, ob der Landesgesetzgeber überhaupt die Kompetenz zu verfahrensrechtlichen Regelungen hat; denn materiell-rechtlich hat der Bund durch das GWB, das Kartellvergaberecht, die Kompetenzen bereits ausgeschöpft, so dass in der konkurrierenden Gesetzgebung nur wenig Platz bleibt. Das betrifft alle bürokratisierten Elemente wie Nachweise, Kontrolle, Dokumentation, Nachunternehmer, Ausschlussregeln etc. Ich sehe große Fragezeichen, ob oberhalb der Schwellenwerte überhaupt die landesrechtliche Kompetenz besteht.

Ich will mich noch ganz kurz zu drei europarechtlich bedeutenden und auch praktisch wichtigen Themen äußern.

Erstens zur Tariftreue: Selbstverständlich ist es unproblematisch – nur insoweit teile ich die Äußerungen meines Vorredners –, das, was ohnehin gesetzlich gefordert ist, noch einmal in ein anderes Gesetz zu schreiben. Tariftreueregelungen durch Verweise auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestarbeitsbedingungengesetz sind deswegen unproblematisch.

Problematisch und rechtswidrig – nicht nur aus meiner Sicht, sondern ich würde sagen, das ist die herrschende Meinung im Europarecht und im Vergaberecht – ist Folgendes: In Gesetzen bezifferte Mindestentgeltforderungen sind nicht mit dem Ruffert-Urteil zu vereinbaren. Der EuGH hat solche Forderungen als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit erklärt. Dies hat er an den Arbeitnehmerentsenderichtlinien gemessen und in sein Urteil ausdrücklich auch geschrieben, dass er diese Erwägungen, so wörtlich, im Lichte der Dienstleistungsfreiheit bestätigt sieht. So steht es im Ruffert-Urteil. Die Verweise sind ebenso rechtlich möglich wie rechtlich überflüssig. Nicht möglich im Landesvergabegesetz sind alle bezifferten Mindestentgeltvorgaben.

Davon zu trennen ist die Beurteilung von Tariftreue im ÖPNV. Aufgrund der kurzen Zeit will ich dazu nicht getrennt Stellung nehmen, allerdings sagen, dass die Regelungen, soweit sie in den Gesetzen vorhanden sind, so nicht rechtlich wirksam sein können. Das ist ein ganz anders zu beurteilender Bereich, für den nicht die Dienstleistungsfreiheit gilt, sondern die Niederlassungsfreiheit. Dort kommen wir in die komplizierte juristische Rechtsprechung des EuGH. Meines Erachtens lässt sie das, was hier in den verschiedenen Entwürfen steht, nicht zu.

Der zweite exemplarisch wichtige Punkt sind die ILO-Kernarbeitsnormen. Diese Normen sind Völkerrecht. Schon da zeigt sich, dass Völkerrecht Individuen und Unternehmen nicht binden kann, auch nicht im Verhältnis zu Nachunternehmern. Sie erlegen Privaten keine Rechtspflichten auf. Wenn das aber so ist, und das ist allgemein anerkannt, dann kann sich eine Rechtspflicht für Individuen nur ergeben – damit meine ich auch Unternehmen –, wenn sie in nationales Recht umgesetzt worden ist – ich nenne das Jugendarbeitsschutzgesetz, Verbot der Kinderarbeit, das haben wir auch in Deutschland –, und das gilt ohnehin kraft Gesetzestreue und Zuverlässigkeit im Vergaberecht.

Dazu kommt, dass das europäische Vergaberecht Ausschlüsse von Vergaben enumerativ abschließend regelt, und zwar durch einen Katalog von Erklärungen, die zu fordern sind. Umgekehrt heißt das – das hat der EuGH mehrfach betont, der Katalog ist ab-

schließlich –, dass nichts jenseits des Katalogs gefordert werden kann. Die ILO-Kernarbeitsnormen gehören gerade nicht dazu, sodass man rechtmäßig nicht Erklärungen, Nachweise fordern und jemanden oberhalb der Schwellenwerte in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen ausschließen kann. Viele andere Argumente – bis auf das letzte, das spezifisch das Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte betrifft – gelten auch unterhalb der Schwellenwerte.

Dritter Punkt: die Beschäftigungsquoten. Ich will nur die Azubis nennen, auch das ist ein sehr heikles Gebiet. Oberhalb der Schwellenwerte sind sie als Eignungskriterium unzulässig, weil sie im europäischen Vergaberecht nicht vorgesehen sind. Sie können allenfalls als Bedingung für die Auftragsausführung gelten, das steht grundsätzlich so als Öffnungsklausel im Kartellvergaberecht. Wenn man aber für die Auftragsvergabe Azubis fordert, dann ist es nicht möglich, diese nur für die Dauer der Auftragsführung einzustellen, seien es vier Wochen oder vier Monate. Das zeigt schon das ganze Problem. Hier fehlt der Auftragsbezug. Kern des geltenden Vergaberichts ist, dass alle Bedingungen für die Auftragsausführung einen Auftragsbezug haben müssen. Das steht auch so in den europäischen Vergaberichtlinien. Deshalb ist der Zwang zu einer bestimmten Azubiquote nicht mit einem konkreten Auftrag verknüpft, er gilt ja auch außerhalb des Auftrags; denn niemand kann einen Azubi nur für eine kurze Zeit einstellen. Dieser mittelbare Zwang ist daher vergaberechtlich unzumutbar.

Herr **Kröcher**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Backhaus hat gesagt, es gebe so wenige Experten im Vergaberecht. Ich bin irritiert, weil wir jetzt schon zwei – mit Herrn Prof. Ronellenfitsch drei – gehört haben. Es gibt natürlich sehr viel mehr, da es sich um ein sehr komplexes Rechtsgebiet handelt; in dem Punkt will ich der kommunalen Seite durchaus zustimmen, so wie Sie es schon erläutert haben. Ich kann von Erfahrungen aus der Beratung der kommunalen Seite berichten. 99 % unserer Mandanten sind Kommunen, die wir in komplexen Vergabeverfahren und auch in Vertragsverletzungsverfahren betreuen.

Ich bin explizit anderer Meinung als Herr Prof. Dreher, was die Frage angeht, ob einige der genannten Umwelt- und Sozialkriterien tatsächlich europarechtswidrig sind. Ihm ist allerdings definitiv zuzustimmen, wenn es um die Frage der Ausbildungsförderung und Gleichstellung geht. Da fehlt es am Auftragsbezug, egal über welche Ebene man diskutiert. Da wird man es nicht hinbekommen. In der schriftlichen Stellungnahme haben wir das im Einzelnen dargestellt.

Wichtig ist mir noch – insoweit möchte ich an Herrn Prof. Ronellenfitsch anknüpfen –: Es ist aus meiner Sicht nicht richtig, wenn immer argumentiert wird, sozial- und umweltbezogene Kriterien seien vergabefremd. Die Vergaberichtlinie, das GWB in Umsetzung, eröffnet jetzt gerade den Handlungsspielraum und enthält in § 97 Abs. 4 Satz 3 – das verschweigen einige Verbände leider, wenn sie Stellung nehmen – eine Öffnungsklausel. Die Öffnungsklausel für Landes- und Bundesgesetze können Sie natürlich nutzen. In welchem Maße und wie weit das noch mit den Richtlinien vereinbar ist, ist eine Einzelfrage des Kriteriums. Aber so zu tun, als ob Sie gar keinen Entscheidungsspielraum hätten, das würde Ihre Kompetenz einengen und wäre sicherlich falsch.

Zur kommunalen Argumentation möchte ich aufgrund meiner Beratungspraxis darauf hinweisen, dass es sehr wohl sehr viele Vergabestellen gibt, die einen Klärungsbedarf haben, welche Umweltkriterien auf welchen Ebenen zu berücksichtigen sind. Der SPD-Entwurf versucht ja zu gliedern, auf welchen Ebenen man welche Kriterien wie heranziehen kann. Das ist durch die Vergaberichtlinien oder das GWB in keiner Weise so be-

stimmt, dass es handelbar ist. Daher spricht sehr viel dafür, in einem Landesgesetz festzulegen, welche Kriterien man will – im Sinne eines Katalogs –, wie man sie einführen kann und wann sie zulässig sind. Nur als Möglichkeit – darauf lege ich Wert – macht es Sinn. Es macht keinen Sinn, den Vergabestellen einen Pflichtkanon aufzuerlegen, der in allen Fällen Anwendung findet. Die Möglichkeit, zu konkretisieren und auszuführen, macht Sinn. Das erspart zwar Beratungspraxis bei uns, aber es würde den Vergabestellen mit Sicherheit helfen, weil sie Orientierungspunkte haben, an denen sie sich festhalten können.

Ich bestreite mit Nachdruck, dass jedes dieser Kriterien zwangsläufig zu Mehraufwand der Vergabestellen oder der Unternehmen führt. Es kann für einen kleinen Mittelständler viel einfacher sein, die Tariftreueerklärung abzugeben, als eine komplizierte Urkalkulation vorzulegen. Das Argument ist nicht zwingend. Die komplizierte Urkalkulation aufzustellen, erfordert großen Aufwand. Das weiß jeder, der schon mal ein Angebot abgegeben hat. Die muss er machen, weil er den Preis braucht. Die Unterschrift unter eine Tariftreueerklärung, wenn man weiß, dass man Tarifvertragspartner ist, erfordert eine Sekunde.

(Abg. Jürgen Lenders: Aber kalkulieren muss er immer noch!)

– Natürlich. Ich meine damit nur: Die Behauptung, dass jedes dieser Kriterien eine Zusatzbelastung im Sinne eines riesigen Aufwands ist, ist auch für den kleinen Mittelständler nicht richtig. Es kann sein, beispielsweise bei der Kontrolle der Kernarbeitsnormen. Ich stimme Ihnen zu, dass es Probleme gibt, wie man sie wirklich durchsetzt. Man kann es über Gütesiegel oder über andere Dinge machen, aber die Kontrolle, die Durchsetzung der Einhaltung ist ein Riesenproblem. Deswegen sollte man sich überlegen, ob diese Normen sinnvolle Kriterien sind. Es spricht aber nichts dagegen, beispielsweise EMAS oder ähnliche Gütezeichen einzuführen.

Bei Durchsicht der verschiedenen Entwürfe zeigt sich, dass alle die Mittelstandsförderung betonen: der Regierungsentwurf sehr stark, die Oppositionsentwürfe in unterschiedlichen Nuancen deutlich abgeschwächt. Aus der Beratungspraxis heraus ist nicht klar: Was ist der Anlass, in dieser Deutlichkeit eine gesetzgeberische Pflicht aufzuerlegen? Das GWB wurde verschärft, die Losaufteilung wurde verschärft. Das hat sich aus meiner Sicht bewährt. Die öffentlichen Stellen sind sehr viel stärker gezwungen, sich mit der Losvergabe auseinanderzusetzen. Es gibt sehr viele Fälle, in denen eine Gesamtvergabe Sinn machen kann, es gibt aber auch viele Fälle, in denen ohne Not keine Losvergabe gemacht wird. Das bekommen Sie mit einem Landesgesetz nicht in den Griff, sondern das ist eine bundesgesetzliche Frage. Die Losvergabe ist das Hauptproblem oberhalb der Schwellenwerte, und da bewegen Sie sich in anderen Bereichen.

Nicht verstehen kann ich, warum auch VOB/B- und BGB-Regeln in das Vergaberecht eingeführt werden sollen. Ich bitte Sie, noch einmal darüber nachzudenken, ob es wirklich Sinn macht, solche Regelungen aufzunehmen.

Letzte Anmerkung: Vorhin wurde immer wieder über die erhöhten Schwellenwerte geredet. Bitte konzentrieren Sie Ihre Diskussion auf die Frage: Warum wird die Erhöhung gefordert? – Weil die Auftraggeber und die Auftragnehmer das Vergaberecht als Belastung empfinden. Ich glaube, wenn man einmal evaluieren würde – das hat bisher nur der Bundesrechnungshof gemacht –, ob es wirklich positive oder negative Effekte gegeben hat, dann würde man gar keine großen Auswirkungen feststellen. Als Einziges – deswegen halte ich die erhöhten Schwellenwerte durchaus für sinnvoll – wird der Hand-

lungsspielraum erhöht, davon auch wieder abzusehen. Ich kann keine erhöhte Korruption oder Ähnliches feststellen. Daher sehe ich darin kein zusätzliches Problem.

Herr Prof. **Dr. Kamann**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Im Anschluss an meine Vorredner möchte ich nur noch auf drei Punkte eingehen.

Erstens zum Thema „Gütesiegel, vergabefremde Kriterien“: Ich will darauf aufmerksam machen, dass wir aus europarechtlicher Sicht klar zwischen vergabefremden Kriterien beim Auftragsgegenstand und bei der Auftragsausführung unterscheiden müssen. Die sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zulässig. Vergabefremde Kriterien aber – da können Sie nehmen, welche Sie wollen –, die generell die Unternehmenspolitik betreffen, z. B. die allgemeine Nachhaltigkeitspolitik –, hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich für europarechtswidrig erklärt. Eine Zielsetzung – ich glaube, mit der Differenzierung kann man sehr gut arbeiten –, die eine allgemeine Unternehmenspolitik in ein Vergabeverfahren einführt, wird europarechtlich scheitern, während allgemeine Kriterien, die den Auftragsgegenstand betreffen, den umweltschonenden Bus z. B., selbstverständlich möglich sind. Wir sollten die Diskussion an der Stelle versachlichen und diese Unterscheidung treffen. Dann findet man einen ordentlichen Weg, um vergabefremde Kriterien vernünftig als zulässig und als unzulässig zu differenzieren.

Zweitens zum Thema „Mittelstandsförderung und Vergabefreigrenzen“: Sie wissen, dass ich in den vergangenen Jahren des Öfteren hier in Ausschüssen zu dem Thema aufgetreten bin. Es ist eine sehr diffizile Angelegenheit. Ich bin der Meinung, dass Vergabegrenzen nicht zu niedrig sein sollten, weil sie in der Tat zu einem bürokratischen Aufwand führen. Umgekehrt birgt eine zu offene, völlig freie Vergabemöglichkeit bei zu hohen Grenzen, wie wir wissen, auch gewisse Problematiken in sich. Ich kann Ihnen keinen Königsweg nennen. Ein Versuch, den ich in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, hier vielleicht einen Mittelweg zu finden, wäre es – unabhängig davon, wo man die Vergabegrenzen am Ende des Tages festlegt, ob bei 25.000 €, bei 50.000 € oder, wie die Regierungsfractionen überlegen, bei noch mehr –, eine verbindliche Interessenbekundung vorzusehen, gegebenenfalls informell, wie es in § 4 Ihres Entwurfs als Möglichkeit vorgesehen ist. Das ermöglicht zumindest einen gewissen Wettbewerb und verhindert, dass die Vergaben auch in den kleinen Bereichen rein an denjenigen vergeben werden, den man gerne haben möchte.

Drittens zu einem Punkt aus der anwaltlichen Praxis, den ich für sehr relevant halte, der bis jetzt noch nicht zum Tragen gekommen ist, zu den Vergabesperrn – dazu habe ich schon bei früheren Gesetzgebungsvorschlägen Stellung genommen –: Aus der unternehmerischen Beratungspraxis heraus bin ich dafür, dass man solche Vergabesperrn, wenn man sie regeln will, gesetzlich regelt, weil das dann notwendig ist. Im Augenblick ist die Regelung verfassungsrechtlich sicherlich problematisch. Man sollte sie aber nicht zur Verpflichtung machen und den Vergabestellen auch die Flexibilität lassen, damit Unternehmen, die sich durch Compliance-Maßnahmen oder Ähnliches selbst gereinigt haben, die Möglichkeit der Rehabilitierung vor Durchführung des Vergabeverfahrens bleibt. Man kann nicht Unternehmen kategorisch für einen längeren Zeitraum ausschließen, wenn sich z. B. ein Mitarbeiter der Geschäftsführung rechtswidrig verhalten hat. Dann dürfte – ich nehme jetzt kein gutes Beispiel – Microsoft über zehn Jahre lang keinen einzigen Auftrag mehr bekommen haben, weil sie viele Kartellrechtsverstöße begangen haben. In keiner deutschen Kommune dürfte mehr ein Microsoft-Computer stehen. Das können Sie auch auf kleine Unternehmen übertragen, bei denen der Geschäftsführer eine Straftat begangen hat. Man muss aufpassen, dass man Unternehmen

die Möglichkeit gewährt, wieder auf den Pfad der Compliance-gemäßen Grundlage zurückzukehren.

Letzter Punkt aus der Erfahrung: Das Vergaberecht wird in allererster Linie von Nichtexperten angewendet. Passen Sie auf, dass Sie dem Grundsatz – die Anwendung des Vergabegesetzes durch Nichtexperten – nicht durch eine übermäßige Komplexität Rechnung tragen. Sonst wird das Vergaberecht – das haben wir aus der Vergangenheit gelernt – einfach nicht angewandt. Das wäre das schlimmste Ergebnis, das dieses Gesetz mit sich bringen könnte.

Frau **Funke**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Unsere schriftliche Stellungnahme haben wir hinterlegt. Es ist schon viel gesagt worden, was gegen die Gesetzesentwürfe spricht. Das sehen auch wir so. Der Bauindustrieverband setzt sich schon immer für ausgewogene, faire und transparente Vergabebedingungen ein. Viele unserer Mitgliedsunternehmen sind von der öffentlichen Auftragsvergabe abhängig. Sie sind darauf angewiesen, dass es leicht praktikable Vergaberegeln gibt, die nicht in Bürokratie ertränkt werden.

Wir sind der Auffassung, dass das Vergaberecht in § 97 GWB, in der VOB/A und auch in der Sektorenverordnung umfassend geregelt ist. Wir sehen nicht nur keinen Bedarf für zusätzliche oder geänderte Regelungen in einem Landesvergabegesetz, sondern haben die Sorge, dass die jetzt in die vorliegenden Gesetzesentwürfe aufgenommenen vergabefremden Kriterien das eigentliche Ziel der Vergabe, nämlich Qualität zu einem angemessenen Preis zu erhalten, konterkarieren. Die vergabefremden Kriterien führen zu einer erheblichen Bürokratisierung. Das geht über die Gesetze hinaus: Hinterher gibt es Formblätter noch und nöcher, die von den Unternehmen ausgefüllt und von den Vergabestellen bewertet werden müssen. Es passieren Fehler über die Maßen, und es erfolgen Ausschlüsse. Viele Firmen, auch kleinere, wollen dann nicht mehr an der öffentlichen Auftragsvergabe teilnehmen.

Dass die Vergabegesetze in den anderen Bundesländern ihre Ziele nicht erfüllen, habe ich gerade einem Aufsatz zum Landesvergabegesetz NRW im „Behörden Spiegel“ vom Januar entnommen. Da wird bereits attestiert, dass sich einzelne Unternehmen vom Markt zurückgezogen haben und es deswegen zu Wettbewerbsbeschränkungen bzw. Wettbewerbseinschränkungen kommt. Das kann niemand von uns wollen.

Vergabefremde Kriterien wie Frauenförderung, Berufsbildung, Ausbildung, ILO-Kernarbeitsnormen sind alles hehre Ziele, die wir vom Grundsatz her unterstützen, sie gehören aber nicht ins Vergaberecht. Die Unternehmen können das nicht unterschreiben. Ich habe die Formblätter in anderen Bundesländern gesehen. Die Leute fragen in der Beratungsstelle, was sie da unterschreiben sollen, und sagen dann, dass sie das nicht können. Es gibt natürlich Produkte, die Zertifikate haben. Sie erhalten sehr viele Zertifikate. Es werden aber Fragen gestellt wie: Kann ich mich auf die Zertifikate verlassen? Was passiert, wenn vielleicht irgendwann herauskommt, dass das Zertifikat nicht das richtige ist?

Unabhängig davon – das können Sie auch unserer Stellungnahme entnehmen –: China ist ein Land, das nicht gerade für seine Gleichberechtigung oder für die Zulassung von Gewerkschaften bekannt ist. Wir haben erhebliche Probleme, Stoffe zu erhalten, für die wir definitiv unsere Hand ins Feuer legen können, dass bei deren Herstellung die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten worden sind, so gerne wir das möchten. Seriöse Firmen haben ein Problem, sie müssen das unterschreiben. Damit überträgt man den Unter-

nehmen die Verantwortung, zu entscheiden, ob alles so richtig ist. Das können sie im Einzelfall nicht.

Am Ende möchten wir noch sagen: Es sind Prüfbehörden vorgesehen, die all die Kriterien, ob die Tariftreue eingehalten wird, ob die anderen vorzulegenden Unterlagen einwandfrei sind, überprüfen sollen. Man muss eine Kalkulation vorlegen, ansonsten kann man die Tariftreue nicht überprüfen. Die Einrichtung von zusätzlichen Prüfbehörden, die es heute noch gar nicht gibt, bindet Steuermittel. Das sieht die Bauindustrie nicht sehr gerne. Vorhandene Mittel sollten nicht für zusätzliche Behörden ausgegeben, sondern in unsere marode Infrastruktur investiert werden. Das Motto für das Vergaberecht sollte sein: Qualität muss im Mittelpunkt der Vergabe stehen und nicht vergabefremde Kriterien.

Herr **Tuchan**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Als Verband, in dem hauptsächlich private mittelständische Omnibusunternehmen organisiert sind, begrüßen wir sämtliche Intentionen, die sich mit dem Thema „Mittelstandsförderung und Mittelstandsschutz“ beschäftigen. Das gilt für die Oppositionsparteien, aber umso mehr, da es schon im Titel des Gesetzes vorkommt, für die Parteien der Regierung. Man kann sich natürlich im Einzelnen darüber streiten, wie tiefgehend die gesetzlichen Regelungen sein müssen, ob nicht manches eher an Absichtserklärung grenzt. Zum Teil hätten wir uns noch andere Regelungen gewünscht, bewerten das Ganze aber grundsätzlich sehr positiv.

Was die Kriterien angeht, die als vergabefremd – der Begriff ist sehr strapaziert worden – oder als weich bezeichnet worden sind, müssen wir uns unabhängig von allen Streitigkeiten zum einen fragen: Sind die Kriterien geeignet, eine Mittelstandsförderung zu bewirken? Zum anderen: Ist es den Vergabestellen möglich, die Kriterien in einem Vergabeverfahren angemessen zu bewerten und zu würdigen? Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Verfahren letzten Endes vor der Vergabekammer und den Vergabegerichten landen. Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein.

Das Thema „Tariftreue“ bewerten wir zum Teil ein bisschen anders als die sonstigen Unternehmensverbände. Das mag an der besonderen Situation des ÖPNV liegen. Wir sind die wesentliche Tarifvertragspartei im ÖPNV. Wir haben es erlebt, dass zu Beginn von flächendeckenden Ausschreibungen im ÖPNV gerade mittelständische Unternehmen, die tarifgebundenes Mitglied in unserem Verband waren, erhebliche Schwierigkeiten hatten, daran teilzunehmen und zum Teil vom Markt verschwunden sind, weil andere Unternehmen mit besonders niedrigen Löhnen in den Markt getreten sind. Insofern wollen wir uns als Tarifvertragspartner – bei allen Schwierigkeiten, die auch wir sehen, wir haben die verschiedenen rechtlichen Stellungnahmen gehört – nicht einer Regelung widersetzen, die gewährleistet, dass Dumpinglöhne ausgeschlossen sind. Dazu haben wir einen Vorschlag gemacht. Eine offene Regelung ist wichtig. Letzten Endes darf nicht nur ein Tarifvertrag, der vielleicht einschlägig oder repräsentativ ist, zum Tragen kommen, sondern das muss offen sein, um die Tarifautonomie gewährleisten zu können.

Zum Thema „Prüfbehörden und Kontrolltiefe“ haben wir Stellung genommen, das will ich nicht weiter erörtern. Es geht um die Fragen: Wird nicht durch die Einrichtung einer eigenen Prüfbehörde neue Bürokratie aufgebaut? Sind die Sanktionen, die die Unternehmen treffen können – der Vergabeausschluss wurde eben schon thematisiert –, wirklich angemessen? In unserem Bereich gibt es sehr wenige Vergaben im Jahr. Wenn dann ein Unternehmen für drei Jahre ausgeschlossen wird, wird es faktisch vom Markt verschwinden.

Herr **von Borstel**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Abgeordneten, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will mich auf zwei Vorbemerkungen konzentrieren und auf drei Punkte zum Gesetzentwurf von CDU und FDP.

Erste Vorbemerkung: Der Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen begrüßt ganz besonders, dass sich alle Fraktionen die Mühe gemacht haben, Gesetzentwürfe zu präsentieren. Das dokumentiert, wie wichtig Ihnen das Thema und die Unterstützung des Mittelstands in Hessen ist. Über einzelne Aspekte kann man streiten – das muss in einer Demokratie auch so sein –, aber die Idee, mittels eigener Gesetzentwürfe tätig zu sein, verdient allerhöchste Hochachtung.

Zweite Vorbemerkung: Ich muss die beiden Kollegen von den Industrie- und Handelskammern und von den Handwerkskammern in Schutz nehmen. Es gibt eine Regelung, dass Tarifverträge von den Tarifvertragsparteien gemacht werden. Mein Sozialpartner von der IG BAU und ich streiten uns vehement bei Tarifverhandlungen – das muss auch so sein –, sind ansonsten aber in vielen Bereichen gleicher Auffassung. Das ist nicht Aufgabe von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Handwerkskammern oder der IHK. Was Tarifverhandlungen, Tarifverträge angeht, gilt ganz klar das Primat der Verbände. Sowohl die Gewerkschaften als auch die Arbeitgeberverbände können das.

Lassen Sie mich auf drei Punkte zum Gesetzentwurf von CDU und FDP eingehen, die mir wichtig sind:

Erstens. Sie alle wissen, dass es eine EU-Zahlungsverzugsrichtlinie gibt, die jetzt in nationales Recht umgesetzt werden muss; das spiegelt sich auch in § 13 des Gesetzentwurfs wider. Dies bereitet uns in der mittelständischen Wirtschaft Bauchschmerzen, weil es zu einem Liquiditätsverlust der Unternehmen kommen kann, wenn der Zahlungsverzug in der Form umgesetzt wird, wie er im Moment im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt. Das kann bedeuten, dass für unsere Unternehmen längere Zahlungsfristen vereinbart werden.

Ich will es an einem Beispiel dokumentieren: Von öffentlichen Auftraggebern, von Gewerbeunternehmen werden dann längere Zahlungsfristen vereinbart mit der Konsequenz, dass unsere Unternehmen länger auf ihr Geld warten müssen, als es bisher gesetzlich geregelt ist. Wir haben letzte Woche im Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, der Rechtsausschuss hat das Ganze wieder zurück ins Bundesjustizministerium verwiesen. Ich bitte Sie, das zu bedenken, bevor der Punkt in Hessen Gesetzeskraft erlangt und so umgesetzt wird. Wir haben die Hoffnung, dass wir es bundesweit noch verhindern können.

Zweitens. Wenn in § 3 zusätzliche Kriterien aufgenommen werden sollen, dann könnte man auch darüber nachdenken, dass die bereits einschlägigen Sozialkassenverfahren zur Geltung kommen.

Ich will ein Beispiel nennen: Die Sozialkassen der Bauwirtschaft in Hessen für das Bauhauptgewerbe werden von den Sozialpartnern getragen, d. h., die Unternehmen des Bauhauptgewerbes müssen Zahlungen an die Sozialkassen vorsehen. Vergleichen Sie das mal – in einem anderem Bereich – mit einem Hausmeisterservice, der weder in die Sozialkassen einzahlt noch, um etwas anderes zu nehmen, in die gesetzliche Unfallversicherung. Da haben wir keine Chancengleichheit. Gegen einen Hausmeisterservice, der ganz anders agiert, kann ein Unternehmen mit seinen eigenen Mitarbeitern nicht mithalten. Wenn schon Kriterien, dann sind möglicherweise auch die Sozialkassen zu berücksichtigen. Denn Submissionen führen für unsere Betriebe sonst zu Verwerfungen.

Drittens. Wir sind Anhänger und Freunde einer freien und beschränkten Vergabe. Der Begriff „freie Vergabe“ ist irreführend. Auch bei einer freien Vergabe müssen laut Verordnung mindestens drei bis fünf Unternehmer aufgefordert werden, davon ein bis zwei nicht ortsansässige. Im Umkehrschluss ist die freie Vergabe also die Unterform einer beschränkten Vergabe. Um den Bereich geht es. Wenn Geld von öffentlichen Auftraggebern eingesetzt wird, dann sollten die Unternehmen in Hessen eine größere Chance erhalten, hier erfolgreich zu sein. Die 50 % in der Sollvorschrift des § 5 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs von CDU und FDP sehen wir als zu hoch an. Man könnte den Prozentsatz ruhigen Gewissens verringern, ohne sich dem Risiko auszusetzen, dass es zu Mauscheleien kommt.

Herr **Heindl**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Vorweg möchte ich zur Kenntnis geben, dass der Verband kommunaler Unternehmen die den Gesetzesentwürfen zugrunde liegende Absicht, den Mittelstand zielgerichtet zu fördern, die innovativen und ökologischen Aspekte bei der Auftragsvergabe einzubeziehen und zudem faire und soziale Arbeitsbedingungen zu sichern, unterstützt. Aber wir fordern die Fraktionen auch auf, Beschaffungsvorgänge möglichst praktikabel zu halten und den kommunalen Unternehmen keine neuen Belastungen aufzuerlegen.

Meine Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, insbesondere was das Hessische Vergabegesetz angeht. Die zentrale Forderung unseres Verbandes besteht darin, dass das Vergabegesetz keine neuen Belastungen für die kommunalen Unternehmen in Hessen schafft bzw. sie ausdrücklich vermeidet und dass praktikable Beschaffungsvorgänge ermöglicht werden. Hier sehen wir noch Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Einbeziehung von Eigenbetrieben, die im Bereich der Energieversorgung tätig sind; denn auch sie stehen mit ihren Dienstleistungen im Wettbewerb mit privaten Anbietern. Die einseitige Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts führt zu einer strukturellen Benachteiligung der Eigenbetriebe, was wiederum zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führt. Gerade im Hinblick auf die Energiewende hat eine erhebliche Zahl von Stadtwerken, die im Bereich der Energieversorgung tätig sind, viele Aufgaben zu schultern. Deswegen schlagen wir vor, § 1 Abs. 1 um folgende Ausnahme zu ergänzen:

Ausgenommen sind Eigenbetriebe, wenn sie überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

Eine entsprechende Formulierung im Energiebereich gibt es in Sachsen für Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Wir fordern keine Sondernachteile für Eigenbetriebe, die im Bereich der Energieversorgung tätig werden, und möchten Sie bitten, eine Ergänzung vorzunehmen.

Abschließend zu den Gesetzesentwürfen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE: Hier halten wir mehrere Punkte für kritikwürdig. Dies betrifft zunächst die Einbeziehung sämtlicher Formen öffentlicher Auftraggeber und damit auch sämtlicher kommunaler Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, verbunden mit dem völlig systemwidrigen Gebot, für die Beschaffung in den Sektoren der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs die VOL/A bzw. die VOB/A anzuwenden, außerdem die Pflicht zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahrens.

Vorsitzender: Wir unterteilen die Fragen jetzt in zwei Blöcke. Im ersten Block geht es um die Wissenschaft, im zweiten um die Praxis.

Abg. **Janine Wissler:** Herr Prof. Dr. Dreher, Sie haben gesagt, dass Sie die Vergabekriterien, wie wir sie vorschlugen, aufgrund europarechtlicher und konkurrierender Gesetzgebung für nicht zulässig halten, und dabei auf das Rüffert-Urteil verwiesen. Ich möchte betonen, dass sich die vorliegenden Gesetzentwürfe an geltendem Recht orientieren, nämlich an den Gesetzen, die in 13 Bundesländern in Kraft sind und nach dem Rüffert-Urteil zum Teil novelliert wurden. Wenn Sie das für nicht europarechtskonform halten, wie erklären Sie sich dann, dass es gegen die 13 Gesetze keine neuen Klagen vor dem EuGH gibt? Die Gesetze sind in vielen Bundesländern in Kraft, und es wird danach verfahren. Warum klagt niemand dagegen, wenn Sie das europarechtlich für nicht vereinbar halten?

Ich habe Jura zwar nur im Nebenfach studiert, aber mir ist bekannt, dass das Völkerrecht für natürliche Personen nicht bindend ist, zumindest solange nicht, wie die völkerrechtlichen Vorschriften nicht in nationales Recht implementiert sind. Ich gehe davon aus, dass die Bundesrepublik die ILO-Kernarbeitsnorm nicht ratifiziert hat, um sie nicht umzusetzen. Daher frage ich Sie, wie die ILO-Kernarbeitsnormen überhaupt in nationales Recht implementiert werden können, wenn nicht in das Vergaberecht? Die Frage hatte ich auch schon an den Vertreter der IHK gestellt. Wie kann man sicherstellen, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eine gesetzliche Grundlage in Deutschland haben, wenn nicht über das Vergabegesetz? Welche Möglichkeiten sehen Sie, es anders in nationales Recht zu implementieren?

Sie haben ausgeführt, dass Sie die Berücksichtigung von Ausbildungsquoten oder Auszubildendenzahlen für nicht rechtskonform halten. Im jetzt geltenden Hessischen Vergabegesetz gibt es in § 3 eine Regelung, die zumindest Behörden die Möglichkeit bietet, die Ausbildungsquote zu berücksichtigen; es ist eine Kannregelung. Wenn Behörden berücksichtigen, ob ein Unternehmen ausbildet oder nicht, handeln sie dann quasi nicht rechtssicher, bzw. ist § 3 des derzeit geltenden Hessischen Vergabegesetzes nicht rechtssicher?

Herr Prof. Dr. Kempen, ich bitte Sie, noch etwas zu der Einbeziehung von Auszubildendenquoten zu sagen. Halten Sie das, was Herr Prof. Dr. Dreher ausgeführt hat, für zulässig? Es geht um die Frage, eine Ausbildungsquote ins Vergabegesetz aufzunehmen.

Können Sie noch einmal kurz zu der Frage der Mindestentgeltfestsetzungen Stellung beziehen, auch wenn Sie das schriftlich schon getan haben? Denn Sie sind zu einem anderen Urteil gekommen als Herr Prof. Dr. Dreher, indem Sie gesagt haben: Mindestentgeltfestsetzungen entsprechen den Vorgaben des EuGH, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts, wenn sie verhältnismäßig sind.

Abg. **Sabine Waschke:** Herr Prof. Kempen, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass der ausschließliche Bezug auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, wie ihn der CDU/FDP-Entwurf vorsieht, einen rein deklaratorischen Charakter hat. Können Sie das noch etwas näher ausführen? Denn wenn dem so ist, brauchen wir ihn eigentlich nicht.

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie auch geschrieben, dass die Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns bei der Vergabe öffentlicher Aufträge den

Unterbietungswettbewerb begrenzen und die Sozialsysteme stärken würde. Worauf begründen Sie diese Einschätzung?

Herr Prof. Dreher, Sie haben ausgeführt, dass die Festschreibung eines gesetzlichen Mindestlohns auf Landesebene nicht mit dem Europarecht konform ist. Meines Wissens gibt es diese Festschreibung aber in mehreren Landesgesetzen. Ist Ihnen bekannt, ob diese Gesetze beklagt wurden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Herr Kröcher, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der CDU/FDP-Entwurf den Anwendungsbereich von sozialen und umweltbezogenen Kriterien sogar noch einschränkt. Können Sie das noch ein bisschen näher ausführen?

Abg. **Kai Klose:** Herr Kröcher, Sie haben gesagt, Sie beraten vor allem Kommunen. Für die Kommunen ist Wirtschaftlichkeit das oberste Gebot. Bisher wird vielfach davon ausgegangen, dass die öffentliche Ausschreibung das Vergabeverfahren ist, welches das wirtschaftlichste Ergebnis erbringt. Müsste man nicht vor diesem Hintergrund die Grenzen für die beschränkte und freihändige Vergabe doch – anders, als Sie es zum Schluss angedeutet haben – niedriger halten, als es bei CDU und FDP vorgesehen ist?

Herr Prof. Kamann, Sie haben darauf hingewiesen, dass Sie in Sachen HZD-Vergaben schon in Hessen tätig waren. Ich habe dann ein bisschen darauf gewartet, dass Sie uns sagen, wo aus Ihrer Sicht die idealen Schwellenwerte liegen; das haben Sie bewusst vermieden. Uns ist bekannt, dass die rechtswidrigen HZD-Vergaben besonders häufig unter Bezugnahme auf die erhöhten Schwellenwerte des Konjunkturerlasses passiert sind. Müsste man vor dem Hintergrund nicht gerade in Hessen davon absehen, die hohen Schwellenwerte auf Dauer aufrechtzuerhalten?

Abg. **Dr. Walter Arnold:** Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Kempen, Herrn Prof. Dreher, aber auch Herrn Prof. Kamann, der zu dem Thema noch keine direkte Aussage gemacht hat. Es geht um den Mindestlohn in einem Landesvergabegesetz mit Bindungswirkung ausschließlich für öffentliche Aufträge, aber nicht für private Aufträge an das gleiche Unternehmen. Nach der Betrachtung des Rüffert-Urteils hätte ich dazu gerne eine Aussage von Ihnen, und zwar unabhängig von der politischen Diskussion; Sie kennen die Positionen der einzelnen Fraktionen zum Mindestlohn, zur Lohnuntergrenze.

In Ziffer 29 des Rüffert-Urteils wird vom EuGH mit Blick auf das Vergabegesetz in Niedersachsen zum einen bemängelt, dass Rechtsvorschriften, die diese Bindungswirkung herbeiführen, nur auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar sind und nicht für die Vergabe privater Aufträge gelten, ein Tarifvertrag zum anderen nicht für allgemein verbindlich erklärt worden ist. Die allgemeine Verbindlichkeit, die nicht flächendeckende Wirkung oder Bindungswirkung wird klar betont. Verletzen wir nicht die Vorgabe des EuGH-Urteils, wenn wir Unternehmen über ein Landesvergabegesetz ausschließlich für die Dauer der Auftragserfüllung vorgeben, ihren Arbeitnehmern einen Mindestlohn zu zahlen, obwohl sie 14 Tage später, nach Beendigung der Beauftragung, unter Umständen einen privaten Auftrag mit einer ganz anderen Bezahlung ausführen? Das ist für uns ein Grund, zu sagen: Wie immer man zum Mindestlohn steht, ins Hessische Vergabegesetz gehört er nicht, weil das klar gegen das Rüffert-Urteil ist.

Abg. **Torsten Warnecke:** Herr Prof. Dreher und Herr Prof. Kamann, Sie haben die Vergabegrenzen angesprochen, auf die Sie mit Blick auf die zum Teil vergabefremden Aspek-

te, wie Sie sagten, nicht näher eingehen wollten. Nachdem jetzt ein Teil der „Jurisprudenz“ über das geurteilt hat, was der Gesetzgeber machen will, ergibt sich die Frage: Müssten nicht die Vergabegrenzen möglichst hoch angesetzt werden, damit man vor Ort diejenigen Betriebe in einer freihändig beschränkten Ausschreibung auswählen kann, von denen man weiß, dass sie entsprechende Kriterien erfüllen, damit Ihre rechtlichen Bedenken, die Sie formuliert haben, die man nicht ins Gesetz schreiben kann, nicht vor Ort konterkariert werden? Denn mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit, die vorhin angesprochen wurde, gibt es sehr wohl Aspekte, beispielsweise die Einhaltung der Tariflöhne, die auch für die vergebenden Politiker in den entsprechenden Gremien einen hohen Stellenwert haben. Denken Sie an die politischen Auseinandersetzungen, die anschließend stattfinden, wenn es um Dumpinglöhne und dergleichen mehr geht. Also: Müssten nicht die Vergabegrenzen möglichst hoch sein, damit vor Ort – unabhängig von Korruption – all das, was Sie als rechtlich problematisch dargestellt haben, geregelt werden kann, ohne dass es jemals irgendwo geregelt wurde?

Vorsitzender: Wir kommen nun zu einer Antwortrunde.

Herr Prof. **Dr. Dreher:** Sie haben mich gefragt, ob es Klagen gibt, ob mir Klagen bekannt sind, und wenn ja, welchen Erfolg sie hatten. Meine Aufgabe als Rechtswissenschaftler ist es nicht, eine Statistik über Klagen zu erstellen, zu eruieren, wann es Klagen gibt – mir sind keine bekannt, um das klar zu sagen –, sondern wie Klagen entschieden werden. – Das unterscheidet sich ganz eindeutig von Ihren Äußerungen, Herr Abg. Warnecke. Ich habe es nicht als rechtlich problematisch dargestellt, sondern als rechtlich unzulässig, nur um das Wording genau zu haben.

Meine Antwort lautet: Die Frage des Wann wird kommen, das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Auch das Landesvergabegesetz Niedersachsen hat mehrere Jahre existiert, bevor der EuGH den Fall Rüffert entschieden hat. Für mich ist es nur eine Frage des Wann, aber nicht des Ob. Irgendwann – das sehen Sie an der Stimmung in Kommunen, Unternehmen und Organisationen – wird sich ein Kläger finden. Dass es ein paar Jahre funktioniert, ist ganz klar, weil alleine der EuGH mindestens 15 bis 18 Monate Zeit braucht, wenn es zum Vorlageverfahren kommt. Dann kommt es noch einmal zurück, und vorher war es schon bei deutschen Gerichten. Die Halbwertszeit eines solchen Gesetzes würde ich mit maximal fünf Jahren angeben. – Das zu dieser rein faktischen Frage, die eigentlich nicht das Recht betraf.

Frau Wissler, Sie haben gefragt, wie die ILO-Kernarbeitsnormen im nationalen Recht sichergestellt werden können. Das Beispiel der Kinderarbeit hatte ich schon genannt. Das Verbot von Kinderarbeit wurde ratifiziert, dann in Deutschland ins Jugendarbeitsschutzgesetz aufgenommen – in § 5 ausdrücklich erwähnt –, transportiert ins Vergaberecht über das Kriterium der Zuverlässigkeit, das auch die Gesetzestreue umfasst – das steht so schon im geltenden Vergaberecht –, ist also inkorporiert, ohne dass sich ein Landesgesetzgeber darum zu kümmern braucht. Andere ILO-Normen wie Gleichberechtigung bei der Bezahlung oder Gewerkschaftsarbeit in Deutschland sind über Art. 9 Grundgesetz und das Tarifvertragsgesetz umgesetzt und galten auch schon vor den Kernarbeitsnormen. Auch das ist geltendes Recht bei uns. Jeder Auftragnehmer, Bieter oder Bewerber muss sich daran halten, ohne dass irgendein Landesgesetzgeber etwas dafür tun muss.

Wie kann man die ILO-Kernarbeitsnormen implementieren? – Das Vergaberecht selbst – das kam verschiedentlich, wenn auch eher mittelbar, zum Ausdruck – bietet durchaus Einfallsschneisen für politikorientierte Vergaben:

Die erste Einfallsschneise ist die Leistungsbeschreibung. Nur, da muss man sehr genau differenzieren. Das Problem ist, dass weithin nicht differenziert wird. Die Leistungsbeschreibung – das steht ausdrücklich im Europarecht – öffnet sich für umweltorientierte Vergaben; Voraussetzung: diskriminierungsfrei.

Die zweite Chance oder Möglichkeit sind die Eignungskriterien. Das Europarecht sagt ausdrücklich: Umweltbezogene Eignungskriterien sind zulässig; Voraussetzung: kein Unternehmensbezug, sondern Auftragsbezug.

Die dritte Möglichkeit sind die Ausführungsbedingungen. Das Europarecht sagt ausdrücklich: sozial und Umwelt; Voraussetzung: Auftragsbezug, kein Unternehmensbezug.

Die vierte Möglichkeit sind Zuschlagskriterien. Das Europarecht sagt ausdrücklich – ich zitiere immer wörtlich –: ökologisch und sozial – so steht es in den Erwägungsgründen der Richtlinie –; Voraussetzung: Auftragsbezug, kein Unternehmensbezug und objektive Kriterien.

Das sind die Pfade, die das Vergaberecht selbst vorgesehen hat. Andere werden dadurch, dass dies abschließend so geregelt ist, nicht eröffnet. In dem Rahmen kann und muss man sich bewegen.

Übrigens ist jeder Landesgesetzgeber im Sinne des Europarechts ein Träger öffentlicher Gewalt, das sagt der EuGH immer wieder. Insofern dürfte ein Gesetzgeber eigentlich kein Gesetz verabschieden, das europarechtswidrige Elemente enthält; denn jeder Träger öffentlicher Gewalt – das ist eine Litanei des EuGH – ist an das Europarecht gebunden.

Zu § 3 des Hessischen Vergabegesetzes muss ich leider passen, weil ich die Norm so nicht kenne und auch nicht in diesem Bundesland tätig bin; das müssen Sie mir bitte nachsehen. Aber Sie haben erläutert, dass man demnach etwas berücksichtigen könne, aber nicht müsse. Auf der Grundlage kann und will ich etwas dazu sagen: Ich halte es für rechtswidrig, wenn man auf der Grundlage solche Forderungen stellt. Gegenüber ausländischen Bewerbern oder Bietern darf man sie ohnehin nicht stellen, weil dann die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt ist. In den meisten Ländern gibt es das duale System der Ausbildung ja leider nicht, es ist gerade ein Exportschlager geworden. Also könnten sie diese Bedingung gar nicht erfüllen und wären dadurch diskriminiert, beschränkt, behindert, unattraktiv, so die Worte des EUGH. Der Dienstleistungsexport gegenüber Ausländern geht also gar nicht. Die Frage ist: Kann man es gegenüber Inländern vertreten? Manche würden sagen: Dann ist keine Gleichbehandlung mehr gegeben. – Das sehe ich nicht ganz so streng, weil Inländerdiskriminierung – nach deutschem Recht jedenfalls – grundsätzlich zulässig ist. Ich würde nur sagen, es funktioniert auch gegenüber deutschen Auftragnehmern nicht, weil es eine unzumutbare Forderung oberhalb der Schwellenwerte ist. Man kann einen Lehrling nicht für vier Wochen oder vier Monate einstellen, sondern braucht Verträge über die gesamte Ausbildungsdauer. Deswegen ist es unzumutbar, wenn man einen Auftrag, den man in vier Wochen abarbeitet, nur bekommt, wenn man einen Auszubildenden für zwei oder drei Jahre einstellt.

Herr Arnold, ein Mindestlohn für öffentliche Aufträge – Sie haben die Randnummer 29 selbst zitiert – verletzt eindeutig die Dienstleistungsfreiheit. Ein Urteil des OLG Düsseldorf

sagt ganz klar: Auch indirekt darf man keine Mindestlöhne fordern, z. B. über den Verweis. – Man hatte im letzten oder vorletzten Jahr versucht, einzelnen Auftraggebern über Normen und Zertifizierungen bestimmte Mindestlöhne vorzuschreiben. Das hat das OLG Düsseldorf glatt für rechtswidrig erklärt. Es geht also noch weiter als nur durch das Gesetz. Wenn der einzelne Auftraggeber so etwas tun wollte, ist das ebenfalls rechtswidrig und in der deutschen Rechtsprechung bereits entschieden.

Zu der Frage, die Grenzen möglichst hoch anzusetzen, um dadurch mittelbar zum Ziel zu kommen: Abgesehen von der Intention, die bemerkenswert ist, ist heute auch unterhalb der Schwellenwerte anerkannt, dass Rechtsschutz über den Zivilrechtsweg geht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Daher besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, dass man sich auf die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beruft, weil hier jemand genommen wurde, der nur Tariflöhne zahlt. Ein anderer hat den komparativen Vorteil auch unterhalb der Schwellenwerte nicht, weil er z. B. aus dem Ausland kommt; denken Sie an das deutsch-französische Grenzgebiet oder an Aachen. Es geht um die Verletzung von Rechtsstandards. Das europäische Primärrecht gilt auch unterhalb der Schwellenwerte und sagt ganz eindeutig: Nichtdiskriminierung, Wettbewerb, Transparenz, gegenseitige Anerkennung. – Das sind die Grundsätze, und daran wird man es messen. Mit dem Maßstab kommen Sie dazu, dass die Bevorzugung von sonst nicht vorgesehenen Kriterien einen Rechtsverstoß darstellt, der dann auch unterhalb der Schwellenwerte durch die zuständigen Zivilgerichte vergaberechtlich sanktioniert werden kann.

Herr Prof. **Dr. Kempen:** Zunächst möchte ich auf die Frage von Frau Wissler nach einer Ausbildungsquote als Vergabekriterium eingehen. Ich habe das mit dem Bundesverfassungsgericht – das habe ich vorhin schon angedeutet – unter dem Aspekt geprüft: Wie lassen sich solche Quoten rechtfertigen? Das Bundesverfassungsgericht sagt mit Recht: Das ist eine Frage des Sozialstaatsprinzips. – Beim Sozialstaatsprinzip geht es in diesem Zusammenhang schlicht und einfach darum, zu prüfen, ob die Erfüllung derartiger Kriterien dazu beiträgt, die Sozialversicherungssysteme zu stärken. Das ist die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts. Wenn Sie sagen: „Die Unternehmen, die ausbilden, unterstützen die generationenüberschreitende Sicherung der Sozialversicherungssysteme“, dann wäre das ein Kriterium, das von diesem Zweck mit erfasst würde – immer unter dem Aspekt, dass andere, die nicht ausbilden, billiger anbieten können und sie dann aus dem Wettbewerb rauswerfen würden. Das ist der Gang der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts. Sie haben ja in Ihre Gesetzesbegründung geschrieben, dass das im Prinzip der Zweck der neuen Vergaberechtsregelung sein soll.

Zu dem Thema „Mindestentgelt durch Gesetz“: Bei den Mindestentgelten durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz haben wir „nur“ Tarifverträge, die qua Rechtsverordnung der Bundesregierung für allgemein verbindlich erklärt werden. Das ist der Weg. Das ist im Augenblick nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz rechtlich bindend. Wenn man das nun zusätzlich in ein Gesetz schreibt, ist es eigentlich eine deklaratorische Wiederholung dessen, was schon gilt.

Das Mindestentgelt durch Gesetz dagegen gibt es auf der Bundesebene bekanntlich nicht, auf der Landesebene teilweise. Es könnte unter Umständen Rechte der Betroffenen beeinträchtigen, also müssen Sie prüfen, ob es dafür eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung gibt. Diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung wäre wiederum anhand des Sozialstaatsprinzips und insbesondere der Sicherung der Sozialsysteme zu prüfen. Wenn Sie das ganz offen lassen – außerhalb der schon geregelten allgemein verbindlichen Tarifverträge hätten Sie dann eine völlig offene Konkurrenz –, dann könnte es

zu einem Unterbietungswettbewerb kommen. Der Unterbietungswettbewerb würde möglicherweise zu geringeren bzw. gar keinen Einnahmen der Sozialversicherungskassen führen. Insofern würde die Festlegung eines Mindestentgelts das System stärken, weil es die Konkurrenz vor Ort ausschließt. Ökonomisch betrachtet würde sich die öffentliche Hand selber schädigen, wenn Sie durch eine übertriebene Konkurrenz auf dem Gebiet der Arbeitsentgelte die Einnahmen im Bereich der Sozialversicherung praktisch kürzt. Die eine Hand spart etwas, während es die andere Hand wieder ausgeben muss. Auch das gehört in den Bereich.

Damit bin ich schon bei der Frage von Frau Waschke, die auch nach dem deklaratorischen Charakter gefragt hat. Der Entwurf von CDU und FDP ist rein deklaratorisch, weil er keine Zusätze zu der geltenden Bindung an die Regelungen der AVE, der Allgemeinverbindlichkeitserklärung – entweder nach § 5 TVG oder nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz –, enthält. Das ist Absicht, das ist ganz klar, das sagen Sie ja auch. Der Unterschied zu den oppositionellen Entwürfen ist in dem Bereich auf den ersten Blick überhaupt nicht zu erkennen, weil der Punkt da auch enthalten ist. Aber es gibt natürlich einen Unterschied, er steht an einer anderen Stelle, und zwar der Kontrolle und der Sanktion. Die Regierung hat weniger intensive Sanktionen, die Oppositionsentwürfe wesentlich intensivere Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass eine Regelung nicht eingehalten wird. Das ist der eigentliche Unterschied zwischen den Entwürfen.

Ich will dann noch auf den Unterbietungswettbewerb eingehen; darauf habe ich eben schon bei der Antwort an Frau Wissler hingewiesen. Der Unterbietungswettbewerb ist sogar dann möglich – das sollte man nicht übersehen –, wenn es sich um mehrere konkurrierende Gewerkschaften in einem bestimmten Bereich handelt. Normalerweise sind wir es gewöhnt, dass es sich um DGB-Gewerkschaften handelt, die nach dem Prinzip „ein Betrieb, eine Gewerkschaft“ keine Konkurrenz vor Ort haben. Inzwischen gibt es aber das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Tarifpluralität. Danach können unterschiedliche Gewerkschaften, auch Spartengewerkschaften, tätig werden, soweit es sich nicht um den Bereich handelt, der für allgemein verbindlich erklärt worden ist; da ist dann ein Tarifvertrag mit gesetzlicher Kraft durchzusetzen. In den anderen Bereichen aber, in denen es das nicht gibt, die Sie mit Ihrem Mindestlohn erreichen wollen, der aber noch nicht da ist, gibt es bis dato einen Unterbietungswettbewerb zwischen den Gewerkschaften. Wir hatten solche Gewerkschaften im Bereich der Zeitarbeit, der Zustimmung und des Bewachungsgewerbes. Sie haben Tarifverträge gemacht und sich dabei gegenseitig unterboten.

Wie ich vorhin schon sagte: Wenn wir hier einen Unterbietungswettbewerb zulassen, der so weit geht, dass die Sozialversicherungssysteme tendenziell destabilisiert werden, dann ist die Verhinderung dieses Wettbewerbs durch Mindestlöhne praktisch eine Stärkung des Sozialstaates. Das klingt vielleicht ein bisschen plakativ, aber all das können Sie auch im 116. Band der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – in den Begründungen – ziemlich klar nachlesen.

Herr Dr. Arnold, Sie haben gesagt: Ein Mindestlohn für öffentliche Aufträge im Landesvergabegesetz entspricht ja wohl nicht dem Ruffert-Urteil, denn das Ruffert-Urteil differenziert nicht – jedenfalls nicht mit hinreichender Deutlichkeit –, ob es sich um generelle Mindestlöhne handelt, um eine Diskriminierung von nicht inländischen Anbietern auszuschließen – das ist ja immer der Hintergrund, weil es sich nicht um ein europäisches Diskriminierungsverbot handelt –, oder ob sie nur für die Wettbewerber innerhalb des öffentlichen Auftrages gelten. Dazwischen wird in dem Ruffert-Urteil nicht unterschieden, sondern da heißt es: Die Mindestlohnvorgabe betrifft alle, die sich um den Auftrag bewerben, gleichmäßig, d. h. innerhalb des Marktes der öffentlichen Aufträge.

Dass es gleichzeitig auch noch eine Gleichbehandlung zwischen privat und öffentlich beauftragten Unternehmern geben muss, wird darin nicht erwähnt. Das wäre auch nicht sinnvoll, denn dann könnten Sie genauso gut sagen: Wenn ich mehrere Tarifverträge für unterschiedliche Aufträge innerhalb derselben Branche habe, und in dem einen Bereich sind beispielsweise mehr französische Unternehmen tätig, in dem anderen Bereich mehr deutsche, dann ist das praktisch schon eine Diskriminierung. – Sie können selbstverständlich auch unter europäischen Tarifaspekten zwischen den Branchen und den Auftragsstypen unterscheiden. Das ist nicht verboten. Sie müssen nur die Abgrenzung so hinbekommen, dass nicht zwischen deutschen und ausländischen Anbietern unterschieden wird, die müssen gleich behandelt werden. Das kann aber innerhalb des Bereiches der öffentlichen Aufträge passieren. Man muss es nur so abgrenzen, dass es nicht manipulierbar ist. Das ist klar, aber auch schon bei dem Unterschied zwischen öffentlichem und nicht öffentlichem Auftrag deutlich geworden. Die anwesenden Sachverständigen haben bereits aufgezeigt, dass man so etwas deutlich abgrenzen kann.

Herr Prof. **Dr. Kamann:** Herr Klose und Herr Arnold, Sie haben nach den Vergabegrenzen gefragt. Meine Lesart des Ruffert-Urteils, und zwar nur aus der europarechtlichen Sicht, ist: Wir müssen zwischen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit, die davon betroffen sind, unterscheiden. Ruffert hat gesagt: Ich darf nicht auf nicht verbindliche Tarifverträge verweisen – aus Sicht der Arbeitnehmerfreizügigkeit –, weil die Entsenderichtlinie klar sagt, dass es entweder Rechtsvorschriften – das sind die gesetzlichen Mindestlöhne – oder allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge sein müssen. Auf die beiden Bereiche – gesetzliche Mindestlöhne oder allgemein verbindliche Tarifverträge – darf man vergaberechtlich verweisen, weil insoweit eine sekundärrechtliche Spezialregelung durch die Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie besteht.

Die Festlegung eines darüber hinausgehenden Mindestbetrages für Aufträge fällt meiner Ansicht nach nicht zwingend unter die Aussagen des Ruffert-Urteils, sondern muss an der Dienstleistungsfreiheit gemessen werden. Das kann man möglicherweise aus Ruffert lesen, es stellt aber aus meiner Sicht – unabhängig vom Ruffert-Urteil – das Problem dar. Wenn man über die allgemeinen Mindestlöhne bzw. die für allgemein verbindlich erklärten Tariflöhne hinaus eine Voraussetzung aufstellt, die sich für andere EU-Unternehmen möglicherweise entweder beschränkend oder zumindest faktisch diskriminierend darstellt, habe ich nicht zwingend das Problem der Unvereinbarkeit mit Ruffert, aber eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit und damit sekundärrechtlich eine mögliche Kollision mit dem europäischen Vergaberecht bzw. primärrechtlich mit den Grundsetzen der Dienstleistungsfreiheit der Unternehmen, die jetzt nicht Arbeitnehmer hierhin senden, sondern sie kurzfristig als freie Dienstleistungsausüßer nach Deutschland zur Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit schicken. Das ist das Problem, das man an der Stelle wiederum differenziert betrachten muss.

Wenn es eine ideale Welt gäbe, wäre ich auf der einen Seite für möglichst niedrige Vergabefreigrenzen. Denn dann wäre aus vergaberechtlicher Sicht sichergestellt, dass wir bei so gut wie allen Vergaben Transparenz und nicht Diskriminierung hätten. Wenn man wählen könnte, würde man es wahrscheinlich so machen.

Auf der anderen Seite sehe ich – das hat auch meine Gutachtertätigkeit ergeben –, dass es in der Praxis vielleicht noch problematischer ist als bei etwas höheren Vergabegrenzen, die – das hat der Kollege Kröcher eben schon gesagt – einen gewissen Freiraum schaffen. Wie hoch auch immer man die Vergabefreigrenzen festlegt, ob bei 15.000, 25.000, 50.000 oder auch bei 100.000 €, man wird nicht umhinkommen – das hat Herr Dreher richtig gesagt –, dass das „Vergaberecht light“, wie ich es immer genannt

habe, des Europarechts aus den Grundfreiheiten gilt, selbst bei Nichtüberschreitung der Schwellenwerte. Das heißt, wenn es sich um Produkte handelt, die theoretisch auch jemand liefern kann, der außerhalb der Bundesrepublik ansässig ist, und wenn es nur ein Internetanbieter ist, dann haben wir das Problem, dass er sich, wenn er ausgeschlossen ist, weil wir keine Bekanntmachung oder Ähnliches vorgenommen haben, diskriminiert fühlen kann.

Man darf die Verwaltung natürlich auch nicht überlasten. Wenn wir die Vergabegrenzen zu niedrig setzen – das haben die damaligen Fälle gezeigt –, ist es insbesondere für die Städte und Gemeinden, die keine Experten haben, faktisch nicht mehr handelbar, wenn sie jeden einzelnen Auftrag nach den formalen Kriterien des Vergaberechts abwickeln müssen. Am Ende des Tages muss man einen pragmatischen Mittelweg finden, der die Verwaltung auf der einen Seite nicht überlastet, auf der anderen Seite aber trotzdem Transparenz und Nichtdiskriminierung sicherstellt. Deswegen habe ich vorgeschlagen, dass man an der Stelle, wenn wir höhere Vergabegrenzen festlegen wollen – das, was ich immer „Vergaberecht light“ genannt habe –, ein pragmatisches Vorgehen einführt, eine informelle Interessenbekundung, um Korruption bzw. eine Bevorteilung Einzelner zu verhindern und gleichzeitig die Bindung an die Formalien nicht zu übertreiben. Wo der konkrete Mittelweg ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Das war der Versuch einer pragmatischen Lösung.

Herr **Kröcher**: Die erste Frage an mich lautete, wo der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen die Möglichkeit von Sozial- oder Umweltkriterien stärker einschränkt als das GWB. Das ist zugegebenermaßen mehr eine deklaratorische Frage. Der Regierungsentwurf selbst fügt in § 2 Abs. 2 des Vergabegesetzes bewusst das Wort „nur“ ein und bezieht es auf die Leistungsbeschreibung: Man darf solche Aspekte nur in der Leistungsbeschreibung und mit Auftragsbezug vorsehen. Nach der Gesetzesbegründung soll dies verdeutlichen, dass es sich um einen absolut exklusiven Ausschnitt handelt. Das sagt das GWB so nicht, sondern es eröffnet gerade durch die Ermächtigungsnorm die Möglichkeit, auch anderes vorzusehen. Dadurch schränkt es ein, allerdings nur in einer Nuance.

Zweitens haben Sie nach der Wirtschaftlichkeit der Angebote gefragt. Ich möchte meinem Vorredner ausdrücklich zustimmen: Es ist eine Frage der Abwägung, wie man die Schwellenwerte bemisst und wie sie in der Praxis sinnvollerweise angewandt werden. Ich kann nur berichten – das sind ganz ähnliche Erfahrungen –, dass Vergabestellen in der Beratungspraxis unter Zeitdruck, wenn man ein bestimmtes Projekt schnell realisieren will, den Hang dazu haben, zu sagen: Können wir das nicht auf dem schnellen Weg machen? Natürlich gibt es den Druck auf der kommunalen Seite, einerseits unter dem Gesichtspunkt, Geld zu sparen, andererseits unter dem Gesichtspunkt, eine Aufgabe möglichst schnell zu erfüllen. Diesem Druck kann man aber normalerweise auch durch eine öffentliche Ausschreibung entgehen. Ich bin im Gegenteil sogar der Meinung, dass öffentliche Ausschreibungen häufig schneller sind als Verhandlungsverfahren oder freihändige Vergaben, weil man ganz klare Regeln, ganz klare Zeitgrenzen hat. Das Verständnis dafür bei öffentlichen Auftraggebern zu wecken, ist allerdings nicht so ganz einfach.

Deswegen sage ich: Man braucht einen Spielraum, in dem man flexibel beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben tätigen kann. Ich lege aber Wert darauf, dass die Interessenbekundung, die eben ein bisschen lapidar als Grundvoraussetzung für die freihändige Vergabe genannt wurde – so ganz stimmt das nicht, es ist die Regelvoraussetzung für die freihändige Vergabe, aber nicht die zwingende –, nötig ist, sonst

sind wir bei der freihändigen Vergabe ganz schnell – gerade wenn es um die Mittelstandsförderung des heimischen Handwerks geht – doch im Korruptionsbereich, um das ganz deutlich zu sagen. Es muss ein Mindestmaß an Interessenbekundung geben und natürlich Post-Transparenz.

Gestatten Sie mir eine letzte Bemerkung zu dem Punkt, der eben so streitig war, was das Rüffert-Urteil angeht – Herr Prof. Dreher hat eine ganz klare Position dazu –: Die wichtige Frage ist, ob der EuGH den gesetzlichen Mindestlohn, den Sie hier nach einigen Entwürfen einführen wollen – punktuell für Vergaben, aber als gesetzlichen Mindestlohn –, akzeptieren würde. Es ist nicht zwingend, dass er Nein sagt. Ich gebe zu, es gibt Gründe, dies abzulehnen, so wie Herr Prof. Dreher argumentiert, er kann es aber auch akzeptieren, weil die diskriminierungsfreie Vergabe möglicherweise sehr wohl sichergestellt werden kann. Das können wir hier nicht ausdiskutieren, das ist in der Tat eine rechtswissenschaftliche Frage. Es ist jedenfalls nicht zwingend aus dem Rüffert-Urteil abzulesen.

Ob die Verletzung der Dienstleistungsfreiheit bei so einer Konstellation wirklich zwingend gegeben ist, da habe ich große Zweifel. Der ÖPNV ist ohnehin anders zu beurteilen – das hat Herr Prof. Dreher gerade schon angesprochen –, nicht im Ergebnis, aber aufgrund anderer Rechtsanknüpfungspunkte der Niederlassungsfreiheit. Deswegen ist das hier aus unserer Sicht auf jeden Fall zulässig.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Dann darf ich diese Fragerunde an die Wissenschaft schließen und eröffne die Fragerunde an die Praxis. – Als Erster hat sich Herr Lenders gemeldet. Bitte.

Abg. **Jürgen Lenders:** Meine Fragen richten sich ausschließlich an Herrn von Borstel. Sie sind in Ihrem Statement auf den Passus zu den Zahlungsfristen eingegangen. In § 13, Zahlungen, heißt es:

Fällige Zahlungen sind unverzüglich,

– das heißt übersetzt ohne schuldhaftes Zögern –

spätestens 30 Werktage nach Zugang der ordnungsgemäßen Abrechnung auszuführen.

Wir haben weiterhin Teilzahlungen geregelt. Teilzahlungen werden innerhalb von 18 Tagen fällig, und ein Skontoabzug ist nicht zulässig. All das regeln wir hier in einem Gesetz. Ich habe mittelständische Unternehmen eigentlich immer so verstanden, dass sie die Schaffung gerade solcher Zahlungsvorgaben und Zahlungsmodalitäten gefordert haben, um sich auf diese berufen zu können und im Einzelfall nicht mit ihrem Auftraggeber verhandeln zu müssen. Insofern kann ich nicht ganz nachvollziehen, warum Sie sagen, dass das die Liquidität der Auftragnehmer gefährdet. Ich sehe darin eher Rechtssicherheit für die Auftragnehmer. Vielleicht können Sie das gleich noch einmal näher erläutern.

Ich möchte einen Punkt ansprechen, den bereits mein Kollege Arnold angesprochen hat, auf den Sie aber nicht eingegangen sind. Ich meine die Nennung der Nachunternehmer bei der Angebotsabgabe. Ich habe Verständnis dafür, dass Hauptauftragnehmer nicht direkt bei Angebotsabgabe erwähnen, dass sie beabsichtigen, Nachunternehmer bzw. Subunternehmer zu beschäftigen. Denn dies eröffnet ihnen bei Auf-

tragserteilung einen Verhandlungsspielraum mit den Nachunternehmern. Im Sinne einer soliden Kalkulation scheint es meiner Meinung nach aber durchaus ein Argument zu sein. Wenn ein Unternehmer schon einmal von einem bestimmten Nachunternehmer ein Angebot abgefordert und anschließend mit ihm zusammengearbeitet hat, dann kennt er ihn und kann zukünftig vernünftig kalkulieren. Dann sehe ich vor dem Hintergrund einer solchen soliden Kalkulationsgrundlage eigentlich kein Problem darin, den Nachunternehmer von vornherein zu benennen. Es sei denn, Hauptunternehmer wollen anschließend größeren Druck auf ihre Subunternehmer ausüben.

Herr von Borstel: Herr Lenders, § 13 enthält in Abs. 3 einen Verweis auf § 271a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das sind genau die Folgen, die gerade im Hinblick auf die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie geändert werden sollen. Das bedeutet, dass man Abschlagszahlungen, das heißt Teilzahlungen bzw. die Schlussrechnung, zeitlich verzögern kann. Diese Regelungen müssen unserer Argumentation folgend gestrichen werden, weil diese längeren Fristen zu einem Liquiditätsengpass führen können. Das wollte ich damit ausdrücken. Wie erwähnt, soll die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie nun in nationales Recht umgesetzt werden, und mir gegenüber haben es die Kollegen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages schon letzte Woche so artikuliert. – Das war der eine Punkt.

Der zweite Punkt, den Sie ansprechen, ist ein pragmatisches Problem. Kalkulatoren in der mittelständischen Wirtschaft haben eine große Anzahl an Submissionen abzuarbeiten. Insofern kann ein mittelständisches Unternehmen nicht en détail sagen, mit welchen Nachunternehmern es entsprechend aktiv wird. Als die Vertreter der kommunalen Familie noch anwesend waren, wurde diese Frage schon einmal von Herrn Dr. Arnold gestellt, und sie haben es Ihnen genauso geschildert, wie auch wir es Ihnen artikuliert haben. Die Nennung der Nachunternehmer ist nicht bereits bei der Abgabe notwendig, sondern es reicht aus, dass die Nachunternehmer bestimmt sind, wenn die Entscheidung gefällt wird. Es sind also pragmatische Gründe.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Dann darf ich die Vertreter der Gewerkschaften aufrufen und als Erstem Herrn Körzell das Wort erteilen. Bitte schön.

Herr Körzell: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich spreche für alle Gewerkschaften, werde aber von Spezialisten begleitet, die anschließend auf Fragen beispielsweise aus dem Baubereich näher eingehen werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen ist seit vielen Jahren unterwegs, ein hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz auf den Weg zu bringen. 2007 hatten wir es geschafft. Und ich will ausdrücklich sagen: Das, was jetzt von der Regierungskoalition vorliegt, ist ein Rückfall hinter das Gesetz, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist und unmittelbar nach dem Ruffert-Urteil im April des Jahres 2008 weitestgehend außer Kraft gesetzt wurde.

Lassen Sie mich ausdrücklich sagen, dass damals unter einer CDU-Alleinregierung ein Gesetz verabschiedet wurde, das sowohl die berufliche Erstausbildung als auch das entsprechend gewürdigt hat, was der CDU/FDP-Gesetzesentwurf als Ausschlusskriterium für Leute, für Unternehmen, die gegen die Vergaberichtlinien des Landes Hessen ver-

stoßen haben, vorsieht. All das finden wir aber nicht in der Art und Weise und in der Härte des Gesetzes von 2007 wieder.

Zum Mittelstandsförderungsgesetz. Hierbei stößt den Gewerkschaften in Hessen ausdrücklich auf, dass in § 4 dieses Mittelstandsförderungsgesetzes, „Beteiligung von Kammern und Wirtschaftsverbänden“, die Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht genannt werden. Ich denke, das wird die am leichtesten umzusetzende Änderung an diesem Gesetzentwurf sein.

Lassen Sie mich nun zum Gesetzentwurf von CDU und FDP kommen. Ich möchte mich dabei darauf beschränken, die aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes schweren Mängel in diesem Vorhaben aufzuzeigen. Wir sind ausdrücklich der Meinung, dass in diesem Gesetz eine Berufung auf die ILO-Kernarbeitsnormen stattzufinden hat, so wie wir es auch aus anderen Bundesländern, die Tariftreue- und Vergabegesetze zwischenzeitlich verabschiedet haben bzw. vor der Verabschiedung stehen, kennen.

Ferner sind wir der Meinung, dass es hier in Hessen einen vergabespezifischen Mindestlohn von 8,50 € geben sollte. Wir wissen, dass zum 1. Januar dieses Jahres in acht Ländern auf der anderen Rheinseite, in denen Tariftreue- und Vergabegesetze zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, vergabespezifische Mindestlöhne von 8,70 € – übrigens gemeinsam durch Wissenschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgestellt – festgelegt worden sind. Der Gesetzesvorschlag in Schleswig-Holstein sieht einen vergabespezifischen Mindestlohn von 8,88 € vor, und das Vergabegesetz in Nordrhein-Westfalen sieht einen vergabespezifischen Mindestlohn von 8,63 € vor. Wir meinen, dass ein vergabespezifischer Mindestlohn auch in ein hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz gehört. Denn wir wissen, dass viele Aufträge im Garten- und Landschaftsbau, aber auch in der Überwachungsbranche vergeben werden, und dort würde ein vergabespezifischer Mindestlohn eine entsprechende Wirkung entfalten.

Ein nächster Bereich, der uns im Vorschlag von CDU und SPD fehlt, ist der Verkehrssektor. Hierzu werden keine Äußerungen getroffen. Wir wissen – ich bin auch für Thüringen zuständig –, dass in Thüringen der Verkehrssektor, also der öffentliche Personennahverkehr und der Stadtpersonennahverkehr, wie er in Thüringen auch genannt wird, in einem Tariftreue- und Vergabegesetz festgeschrieben ist. Dies ist laut eines Gutachtens, das die Gewerkschaft EVG, die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, und auch ver.di in Auftrag gegeben haben, durchaus möglich, und auch das Bundesverkehrsministeriums hat dem Thüringer Wirtschafts- und Arbeitsminister schriftlich bestätigt, dass der Verkehrssektor in einem Tariftreue- und Vergabegesetz aufgenommen werden kann.

Der nächste Punkt, der uns fehlt, ist die Frage der Kontrolle. Natürlich kann man sich darüber streiten, wie man das macht. Ich glaube, es liegen Vorschläge auf dem Tisch, die deutlich sagen, dass das entsprechende Fachministerium dafür zuständig ist, die Kontrollen zu gewährleisten. Es sei denn, es legt fest, dass eine nachgeordnete Behörde diese Kontrollen entsprechend durchführt. Wir verweisen ausdrücklich auf das Hamburger Tariftreue- und Vergabegesetz. In einer Evaluation, die übrigens Herr Rüttgers in Auftrag gegeben hat, als er noch Ministerpräsident des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen war, ist festgestellt worden, dass das Hamburger Tariftreue- und Vergabegesetz eines der Gesetze ist, die die meiste Wirkung entfalten. Denn in Hamburg gibt es für den Baubereich eine „Soko Bau“. Diese „Sonderkommission Bau“ besteht aus ehemaligen Bauunternehmer, aber auch Architekten und Gewerkschaftssekretären der IG BAU, welche Zugang zu den Baustellen haben und unmittelbar nicht nur die Ausschreibungsunterlagen überprüfen, sondern auch Einsicht in die Lohnunterlagen der auf den Baustellen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nehmen können. Diese Möglich-

keit fehlt in diesem Gesetzentwurf in Gänze, und daher ist es schwierig, mit einem Tariftreue- und Vergabegesetz die Einhaltung der dort festgeschriebenen Löhne zu kontrollieren.

Lassen Sie mich abschließend etwas zu den Strafen sagen. Man kann sich über Strafen unterhalten. Lesen Sie sich das Gesetz aus 2007, welches am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, noch einmal genau durch. Da steht drin, dass Unternehmen, die gegen die Vergabevorschriften verstoßen, bis zu drei Jahre von weiteren Ausschreibungen ausgeschlossen werden können. Ich bin der Meinung, dass eine solche Strafe auch im Gesetz stehen muss und dies auch für die Nachunternehmerhaftung gilt. Das muss man hier noch einmal ganz deutlich sagen: Es geht nicht nur darum, dass der Hauptauftragnehmer herangezogen werden kann, sondern auch darum, dass auch der Nachunternehmer herangezogen werden kann. Und wenn der Nachunternehmer nicht in Haftung genommen werden kann, dann muss der Hauptauftragnehmer auch für den Nachunternehmer einstehen.

Wir kennen diese Situation von vielen öffentlichen Baustellen. Ich nenne nur ein Beispiel, nämlich die Fachhochschule Fulda, wo es entsprechende Vorkommnisse gab. Dort hat der IG-BAU-Sekretär die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Osteuropa, die – auf Deutsch gesagt – beschissen worden sind, selbst zum Zoll gefahren – der Zoll ist nämlich nicht zur Baustelle gekommen –, damit sie dort ihre Geschichte erzählen konnten. Sie wurden für 3,65 € beschäftigt. Also, wir wollen ausdrücklich, dass der Hauptauftragnehmer in die Haftung genommen werden kann, wenn sich der Nachunternehmer nicht an Tariftreue hält. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Gibt es Fragen? – Frau Wissler.

Abg. **Janine Wissler:** Ich finde es eine bisschen bedauerlich, dass die Gewerkschaften, die die meisten Menschen vertreten, relativ am Schluss der heutigen Veranstaltung gehört werden und dass einige Anzuhörende bereits gegangen sind. Ich hätte mir gewünscht, dass die Gewerkschaften gerade bei diesem Thema etwas früher gehört worden wären.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes hängt davon ab, in welchem Umfang es Regelungen beinhaltet, die es ermöglichen, das Gesetz zu unterlaufen. Hier sind einige Dinge angesprochen worden, beispielsweise die Frage des Nachunternehmereinsatzes, den man regeln muss, und die der Kontrollen. Denn wenn man das nicht regelt, ist das Gesetz wirkungslos.

Ich möchte noch einen dritten Punkt ansprechen, nämlich den Schwellenwert. Vielleicht noch einmal in Richtung der IG BAU: Herr Rosenbaum, wenn man einen Schwellenwert bei 50.000 € ansetzt, wie wirkungsvoll ist dann dieses Gesetz? Dazu würde mich die Meinung der Gewerkschaften interessieren. Wo bewegen sich die meisten öffentlichen Aufträge? Wie wirkungsvoll wäre das Gesetz, wenn der Schwellenwert so hoch angesetzt würde? Wie niedrig müsste er angesetzt werden? Denn wir kennen das Beispiel aus Berlin, wo der Schwellenwert bei nur 500 € liegt. Wenn der Schwellenwert so niedrig ist, wird das Gesetz natürlich ausgehebelt.

Es ist wichtig, zu sehen, dass sich das Handeln der öffentlichen Hand als Auftraggeber auf den gesamten Wirtschaftsbereich auswirkt. Hätte solch ein öffentliches Vergabegesetz einen größeren Einfluss auf bzw. eine Vorbildfunktion für die Lohnentwicklung auf

dem privaten Sektor? Vielleicht können Sie sich dazu äußern. Schließlich sind die Niedriglöhne in Hessen ein Problem.

Herr Bothner, Sie möchte ich bitten, auf die spezielle Situation im ÖPNV einzugehen. Dort gibt es mehrere Tarifverträge – das ist vorhin schon angesprochen worden – und das Problem des Lohndumpings. Wie sollten gesetzliche Regelungen in diesem Bereich aussehen?

Abg. **Sabine Waschke:** Herr Körzell hat in einem Nebensatz gerade mehr oder weniger beschrieben, dass die Bauarbeiter an der Hochschule Fulda, einer Baustelle des Landes Hessen, von einem Gewerkschaftssekretär ins Auto geladen und zu der Instanz gefahren worden sind, die eigentlich für die Kontrolle auf Baustellen zuständig ist, nämlich zum Zoll. Dazu würde ich gerne Näheres hören. Wie stellt sich die Kontrollsituation auf hessischen Baustellen dar?

Meine zweite Frage: Wir haben gerade von einigen Anzuhörenden ihre Position zu den einzelnen Gesetzentwürfen gehört, und man kann an der einen oder anderen Stelle durchaus ein bisschen das Gefühl haben, dass kein Handlungsbedarf besteht. Sie kennen aus Ihrer Praxis mit Sicherheit mehr Beispiele, die den Handlungsbedarf dokumentieren. Vielleicht stellen Sie uns das eine oder andere Beispiel noch einmal vor.

Die dritte und letzte Frage bezieht sich auf Ihre schriftliche Stellungnahme. In dieser schreiben Sie, dass die Aufnahme eines Mindestlohns in die Gesetzgebung die Reichweite eines landesspezifischen Vergabegesetzes deutlich erhöhen würde. Können Sie dazu nähere Ausführungen machen? – Vielen Dank.

Herr **Körzell:** Frau Wissler, zu Ihrer ersten Bemerkung. Wir haben uns daran gewöhnt, dass wir relativ zum Schluss drankommen. Das kann man vielleicht einmal ändern. Es war allerdings auch sehr interessant, allen anderen Vorträgen bisher zu lauschen.

Wir sind der Meinung – das habe ich eben zu erwähnen vergessen; sehen Sie es mir nach –, dass die Schwellenwerte so, wie sie jetzt im Vorschlag von CDU und FDP festgelegt sind, zu hoch sind. Ich will ausdrücklich betonen, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund nach Ausbruch der Krise sofort gesagt hat: Ja, damit das Gesetz, das zur Unterstützung der Konjunktur durch den Hessischen Landtag auf den Weg gebracht worden ist – das haben wir auch nicht kritisiert –, schnell umgesetzt wird, sind wir dafür und bereit, die Schwellenwerte befristet anzuheben. – Es war ausdrücklich von einer Befristung die Rede. Jetzt erleben wir, dass das, was befristet auf den Weg gebracht worden ist, für alle Ewigkeit – so möchte ich es einmal sagen – gelten soll. Das lehnen wir ab.

Ich will ausdrücklich sagen: 500 € halten wir für zu niedrig. Wir sind der Meinung – man kann sich auch an anderen Tariftreue- und Vergabegesetzen orientieren –, dass der Schwellenwert bei 10.000 € – damit sind viele Bauaufträge noch nicht einmal erfasst; dazu wird Kollege Rosenbaum etwas sagen – liegen sollte.

Natürlich kann sich ein vergabespezifischer Mindestlohn auf die Wirtschaft insgesamt auswirken. Das ist aber eine Vermutung; das will ich ausdrücklich sagen. Ich will aber auch betonen, dass es einem Bundesland nicht schlecht ansteht, als gutes Beispiel voranzugehen und zu sagen: Weniger als 8,50 € dürfen es nicht sein. – Darauf haben wir uns auch als Deutscher Gewerkschaftsbund auf Bundesebene festgelegt, und wir be-

grüßen es natürlich ausdrücklich, dass andere Länder in Sachen Mindestlohn nach oben tendieren. Die öffentliche Hand sollte als gutes Beispiel vorangehen, insbesondere weil Hessen bei der Entwicklung des Niedriglohnsektors an der Spitze der westdeutschen Bundesländer liegt. Hier hat man versucht, mit dem Verlassen der TdL und einigen anderen Dingen das Gegenteil zu suggerieren. Insofern sollte die öffentliche Hand eine Gegenbewegung in Gang setzen.

Frau Abg. Waschke, mein Kollege Rosenbaum wird es noch ausführlicher darstellen. Natürlich, ein Gesetz, das nicht kontrolliert wird, entfaltet keine Wirkung. Heute kann doch fast jeder Unternehmer für sich ausrechnen, in welchen Zyklen – das sind mittlerweile mehrere Jahre – seine Baustelle kontrolliert wird. Selbstverständlich wünschen sich die Gewerkschaften, dass der Zoll personell verstärkt wird, sodass Kontrollen gerade auch auf öffentlichen Baustellen verstärkt erfolgen. Heute kann sich jeder ausrechnen, wie die Kontrollsituation ist. Dann kann er abwägen, ob er das Risiko in Kauf nimmt, erwischt zu werden. Erst kürzlich wurde ein Bauunternehmer vom Amtsgericht Gießen dazu verdonnert, 365.000 € – und das bestätigt, was Herr Prof. Kempen hier gesagt hat – in die Sozialkassen nachzuzahlen, weil er Bauarbeiter zu Dumpingbedingungen beschäftigt hatte. Das zeigt, welcher Schaden dort entsteht, und daher halten wir es allemal für besser, den Zoll so auszuweiten, dass der Kontrolldruck nicht nur auf Baustellen – es geht schließlich nicht nur um den Baubereich –, sondern auch auf Unternehmen, die an der Stelle mit dem Feuer spielen, steigt. Denn wir sind der Meinung, dass es nicht nur um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den einzelnen Gewerken beschäftigt sind, sondern letztendlich auch um den Bestand der ehrlichen Handwerksunternehmen in unserem Bundesland geht.

Herr **Rosenbaum**: Ich freue mich, dass ich das eine oder andere sagen kann. Denn wie ein Gesetz wirkt und wie sich die Vergabep Praxis darstellt, sieht man im Alltag. Wie sieht es denn bei öffentlichen Aufträgen tatsächlich aus? Wie sieht es eigentlich in der Praxis aus? – Ich habe hier schon einmal im Rahmen einer ähnlichen Anhörung behauptet, dass es nicht nur eine einzige oder nur ganz wenige größere öffentliche Baustellen hier in Hessen gibt, auf denen keine illegale Beschäftigung stattfindet. Ich möchte das anhand von Beispielen deutlich machen.

Der Fall in Fulda wurde gerade genannt. Da haben wir die Kollegen, die dort um ihr Geld betrogen worden sind, zum Zoll gefahren. Das tun wir häufiger. Ich sage jetzt nicht, dass die FSK – das steht für „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ – faul ist oder schlechte Beschäftigte hat. Dort arbeiten hoch bemühte Menschen, die einen Prüfauftrag haben. Die Stelle ist aber mit zu wenigen Beamten ausgestattet und daher chancenlos. Die Mitarbeiter müssen in Gaststätten sein. Sie müssen auf den Baustellen sein. Sie müssen an allen möglichen Stellen sein. Die Beamten haben gar keine Chance, ihre Aufgabe flächendeckend zu erfüllen. Wir glauben, dass eine Kontrolle in der Vergabep Praxis dazu führen könnte, dass man ihnen hilft und dazu beiträgt, Dinge zu vermeiden, wie sie in Fulda bekannt geworden sind.

Ich will ein anderes, ganz lebendiges Beispiel bringen, das gar nicht so alt ist und über das wir in den Medien hier nichts gelesen haben. Das ging in den Medien in Slowenien rauf und runter. Dabei handelte es sich um die Baustelle der Hochtaunus-Kliniken in Bad Homburg. Auf dieser Baustelle arbeiteten etwa 50 Menschen aus Slowenien. Sie hatten etwa drei Monate kein Geld bekommen und verhungerten langsam, weil sie sich nichts zu essen kaufen konnten. Ihnen wurde angedroht – das ist die übliche Situation, wenn sie sich an uns wenden oder wenn ihnen jemand den Tipp gibt, sich an uns zu wenden –, dass sie aus ihren Unterkünften geschmissen werden. Der Vermieter hatte näm-

lich auch kein Geld bekommen, und er kann seine Unterkünfte auch nicht monatelang kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Diese Menschen wendeten sich dann an uns. Das wurde publik. Daraufhin hat man Druck auf sie ausgeübt und ihnen gesagt: Ihr steigt jetzt in den Bus und fahrt nach Hause. Sonst müsst ihr aus euren Unterkünften raus, und dann verschwindet ihr. – Darauf hat sich tatsächlich etwa die Hälfte eingelassen. Diese Arbeiter sind dann mit dem Bus, aber ohne Geld nach Hause gefahren. Sie haben bis heute kein Geld bekommen, obwohl sie gut gearbeitet und die Hochtaunus-Kliniken mit erstellt haben.

Die anderen 25 Arbeiter haben sich an uns gewandt, und wir haben versucht, ihr Geld einzutreiben. Natürlich kann man – wir haben heute viel von der Juristerei gehört – versuchen, die Betriebe zu verklagen, den Rechtsweg zu beschreiten und zu sagen: Dann bekomme ich auch einen Mindestlohn. – Die Arbeiter haben aber keine Chance. Sie sind hier, haben aber keine Unterkunft und auch kein Essen. Also verhandeln wir – das ist das Übliche; Herr von Borstel wird, wenn ich von Quoten rede, auch wissen, dass es so etwas im Baugewerbe gibt – mit dem Generalunternehmer und versuchen, etwas zu bekommen. Sie haben 60 % der Quote bekommen, also noch nicht einmal den Mindestlohn. Sie sind mit diesem Ergebnis nach Hause gefahren und waren ganz glücklich. Man konnte dann in der slowenischen Presse nachlesen, wie hilflos hier Institutionen sind, wie hilflos hier die Polizei und andere Behörden sind, an die sie sich gewendet haben. Wir haben uns zwar darüber gefreut, dass es starke Gewerkschaften in Deutschland gibt, aber auch sie waren nicht in der Lage, das Geld einzutreiben, das ihnen zustand.

Jetzt könnte man sagen: Dieser verdammte Generalunternehmer! – Den Namen nenne ich jetzt nicht. Wir haben mit ihm gesprochen. Ich habe auch mit dem Generalunternehmer aus meinem nächsten Beispiel gesprochen. Wir haben natürlich mit den Unternehmern gesprochen. Ich bin häufig im Gespräch mit den Unternehmern. Ich sitze auch in zwei Aufsichtsräten. Ich habe also den direkten Kontakt. Sie haben zu mir gesagt: Herr Rosenbaum, Sie wissen das doch. Wir können keinen öffentlichen Auftrag holen, wenn wir mit eigenen Leuten arbeiten. Wir können keinen öffentlichen Auftrag holen, wenn wir eine Kalkulation hinlegen, die reell, die sauber und die rechtens ist. Dann kriegen wir den Auftrag einfach nicht. – Das heißt, es fängt bei der Vergabe an, dass das Unternehmen gar nicht in der Lage ist, mit eigenen Leuten einen Auftrag zu holen. Früher gab es die Mischkalkulation. Heute gibt es Unternehmen, die sagen: Selbst mit einer Mischkalkulation geht es nicht mehr. Wir müssen es komplett mit Fremdkräften kalkulieren, die uns ein günstiges Angebot machen, das vielleicht nicht so ganz stimmt.

Andere Baustelle – auch spannend –: Justus-Liebig-Universität Gießen. Da ging es um einen Neubau für Chemie; das ist ganz aktuell. Da war der Zoll im Einsatz. Der hat uns tatsächlich aufs Pferd gesetzt. Es ist ja nicht so, als ob wir nicht miteinander kommunizieren würden. Der Zoll hat dort kontrolliert und massive Verstöße festgestellt. Er hat zu den Leuten gesagt: Wenn ihr etwas erreichen wollt, müsst ihr zur IG BAU gehen. Hier ist eine Telefonnummer. – Dann haben sie sich an uns gewendet. Der Zoll hat festgestellt, dass dort regelmäßig falsche Stundenlisten geführt und falsche Lohnabrechnungen erstellt wurden. Diese Lohnabrechnungen wurden von den Leuten auch unterschrieben – wie das immer so ist. Die Arbeiter unterschreiben immer alles, was man ihnen hinlegt. Sie haben uns dann auch erzählt, wie ihre tatsächliche Vereinbarung aussah: eine Pauschallohnvereinbarung über 1.200 €. Das ist gar nicht so schlecht. Wir kennen welche, die niedriger sind. Damit kommt man aber noch lange nicht auf den Mindestlohn. Damit kommt man überhaupt nicht auf einen guten Lohn.

Von den 20 Beschäftigten, die betroffen waren, sind 16 in ihre Heimat zurückgekehrt, ohne dass sie ihr Geld bekommen haben und ohne dass irgendetwas passiert ist. Vier von ihnen haben uns um Hilfe gebeten, und einer von den Vieren ist übrig geblieben. Er ist Rumäne und mittlerweile zu Hause, aber er sagt: Das möchte ich mir nicht gefallen lassen. Bitte klagt es für mich durch. – Dazu habe ich eine Handakte. Das liegt gerade vor Gericht. Wir klagen es für einen Einzigen durch. Das Unternehmen hat uns eine Quote angeboten, wie ich gerade gesagt habe. Die letzte angebotene Quote liegt bei 30 %. Damit wäre der Fall erledigt.

(Zuruf: Unglaublich!)

– Das ist keine so schlechte Quote. Ich habe schon von schlechteren gehört.

Wie gesagt, sie liegt bei 30 %. Dann könnte er sein Geld schnell bekommen. Das ist für Leute, die hier sind, kein Essen haben und irgendwie nach Hause wollen, natürlich spannend. Kurz vor Weihnachten hatten wir so einen Fall. Dabei ging es um Spanier, die nach Hause wollten. Dann wird eine Quote bezahlt. Das ist die gängige Praxis auf hessischen öffentlichen Baustellen. Das ist leider so, und das macht natürlich betroffen.

An der Stelle sage ich: Wenn es letztendlich so aussieht, dass ein Unternehmen von vornherein ein solches Risiko eingehen muss – und das ist für die Unternehmen ein Risiko, weil sie womöglich bereits Geld an ihre Nachunternehmer gezahlt haben –, um Aufträge zu holen, dann stimmt irgendetwas an der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nicht. Die IG BAU sieht es so, dass diese Späße auf öffentlichen Baustellen angefangen haben und dann in die Privatwirtschaft übertragen worden sind.

Ich gebe Ihnen ein anderes Beispiel direkt aus dem Landesbetrieb. Ich habe heute Morgen noch einmal überprüft, ob das tatsächlich immer noch so ist. Wir heißen IG Bauen-Agrar-Umwelt. Das heißt, wir sind auch für den Agrarbereich und für die Umwelt zuständig. Konkret bedeutet das, dass wir auch für die Beschäftigten in den Forsten in Hessen zuständig sind, also für die Förster, Waldarbeiter usw. Wie in anderen Landesbetrieben hat auch dort ein erheblicher Personalabbau stattgefunden. Somit können die Aufträge, die notwendigen Arbeiten in den Wäldern mit eigenen Beschäftigten nicht mehr durchgeführt werden.

Das ist an sich nicht verwunderlich. Dann erteilt man einem forstlichen Nachunternehmer den Auftrag. Die hessischen forstlichen Nachunternehmer sind tariftreu, zahlen eigentlich auch ganz ordentliche Löhne, und die Mitarbeiter in den privaten Betrieben sind nicht besonders benachteiligt. Das hat aber nicht gereicht. Daraufhin hat man die Aufträge direkt an mittel- und osteuropäische Betriebe vergeben, die mit Menschen im Wald gearbeitet haben, die dafür 4 €, 4,50 € oder 5 € bekommen haben. Das ist übrigens – anders als im Baugewerbe – legal, denn im Forstbereich gibt es keinen Mindestlohn. Die forstlichen Lohnunternehmen haben eine lange Nase gemacht, weil sie in Hessen niemanden gefunden haben, der für den Preis arbeiten wollte. Denn mit so einem Stundenlohn kann man einfach nicht überleben.

Dann hat mir der Forstbeamte, der im entsprechenden Ministerium arbeitet und damit befasst ist, heute Morgen gesagt: Nee, Hannes, das ist nicht mehr so. Das machen wir jetzt anders. Das geht jetzt tatsächlich an einen forstlichen Lohnunternehmer, und der muss sich einen Subunternehmer nehmen. Der Lohn, den er zahlen muss, führt dazu, dass der Subunternehmer tatsächlich aus mittel- oder osteuropäischen Staaten kommen muss. Der arbeitet dann im 4- oder 5-€-Bereich, aber wir haben sauber vergeben.

Da hat man aus der Bauwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen gelernt. Das ist ein Landesbetrieb. Das passiert also im Staatsforst – gestern, heute und morgen. Das ist die Realität. Da hilft unser Vergaberecht, das wir hier in Hessen haben, nicht. An der Stelle brauchen wir Regeln, die tatsächlich eine Kontrolle beinhalten. Als ich sagte, dass die Kontrollen immer so eine Sache sind, fiel mir ein, dass ich einen dummen Hinweis darauf bekommen habe, wie viele Punkte ich habe. Das ist unangenehm.

(Heiterkeit)

Ich habe gerade gedacht, es wäre doch schön, wenn nirgendwo mehr eine Radarfalle stehen und ich der entsprechenden Behörde einfach nur bescheinigen würde, dass ich ordnungsgemäß fahre und nie die Geschwindigkeit überschreiten werde. Das wäre toll, und vor allen Dingen würde das Geld sparen. All die Polizeibeamten, die die Radarkontrollen durchführen, bräuchten wir nicht mehr, und auch die öffentlich Bediensteten im Ordnungsamt, die das überprüfen, bräuchten wir nicht mehr.

(Heiterkeit)

Wir würden richtig Geld sparen und eine Menge an Bürokratismus vermeiden. Vielleicht könnte man das in der Form fortsetzen, dass alle Bürger der Bundesrepublik unterschreiben, dass sie nie gegen die geltenden Gesetze verstoßen werden. Dann bräuchten wir es auch nie zu kontrollieren.

(Heiterkeit)

Ich glaube, dass es – aus welchen Gründen auch immer – notwendig ist, dass schlimme Dinge von dem, der den Auftrag vergibt, kontrolliert werden. Ich glaube, dass das notwendig ist, weil die ordentlichen Unternehmer – von denen kenne ich eine ganze Menge – sonst verzweifelt dastehen und sich auch eines solchen Nachunternehmers bedienen müssen, wenn sie einen Auftrag bekommen wollen. Diese Unternehmer sollen ihr Geld ordentlich verdienen können und nicht solche Methoden anwenden müssen. Das würden sie am liebsten auch gar nicht. Es wäre schön, wenn wir eine Rechtssituation hätten, die dafür sorgen würde, dass das geltende Recht auch kontrolliert wird und der Unternehmer keine Angst haben muss, zweiter Sieger zu sein, wenn er nicht dagegen verstößt.

Herr **Bothner**: Das private Omnibusgewerbe in Hessen zeichnet sich dadurch aus, dass es zwei Tarifverträge gibt und viele Unternehmen nicht nach Tarifvertrag bezahlen. Dadurch bringen sie die Unternehmen, die nach wie vor nach Tarif bezahlen wollen, in erhebliche Schwierigkeiten. Wer den Ausführungen des Vertreters des LHO, dem Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer, richtig zugehört hat, der hat mitbekommen, dass es auch aus seiner Sicht ganz wichtig ist, dass in einem Wettbewerbsverfahren für alle die gleichen Bedingungen gelten müssen.

Dass es immer billiger werden soll, führt dazu, dass im Omnibusgewerbe bei den Fahrern gespart wird. Das wiederum führt dazu, dass jene, die heute noch nach Tarif bezahlen, morgen nicht mehr nach Tarif bezahlen können, sofern sie eine öffentliche Auftragsvergabe gewinnen wollen. Das ist ein Weg, der in die falsche Richtung führt, und deswegen braucht es in Hessen auch an der Stelle dringend und schleunigst eine Tariftreueerklärung.

Vorsitzender: Vielen Dank. Wir kommen nun zum letzten Block der Anzuhörenden, und ich darf Frau Bargon das Wort erteilen. Bitte schön.

Frau **Bargon:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, werte Anwesende! Da wir gerade einiges zur Situation ausländischer Arbeitnehmer gehört haben, kann ich hier anknüpfen. Die Arbeitsgemeinschaft Ausländerbeiräte in Hessen ist intensiv mit der Frage des Diskriminierungsschutzes befasst. Auch wenn Gesetze nicht überfrachtet werden sollen und es sich hier um eine gesellschaftspolitische Frage handelt, wäre es aus unserer Sicht ein wichtiges Zeichen, den Diskriminierungsschutz im Vergaberecht aufzunehmen und ihm einen Platz einzuräumen. Es ist aus unserer Sicht nicht davon auszugehen, dass allgemeine Regelungen, die sich auf die Gewährung von Chancengleichheit richten, ausreichen. Vielmehr sollte der Diskriminierungsschutz explizit geregelt werden. Auch die Frauen- und Behindertenförderung ist im Vergaberecht gesondert genannt.

Die öffentliche Verwaltung dient als Vorbild und hält den Schlüssel zur Gleichbehandlung in den Händen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sie diskriminierenden Praktiken entgegenwirkt und ihnen keinen Raum lässt.

Im Bereich des Vergaberechts ist natürlich zu berücksichtigen, dass das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen ist. Das wirtschaftlichste Angebot bedeutet aber nicht, dass es das billigste Angebot sein muss. Vielmehr kann auch im wirtschaftlichsten Angebot der Diskriminierungsschutz berücksichtigt werden und dadurch wiederum Anreize geschaffen werden, dass sich Fachkräfte für entsprechende Firmen interessieren. Daraus kann diesen entsprechenden Firmen ein Vorteil erwachsen.

Es ist natürlich die Frage, wie entsprechende Regelungen erfolgen sollten und ob es sich um Vergaben handelt, die oberhalb oder unterhalb des Schwellenwertes liegen. Wir plädieren in diesem Zusammenhang dafür, die Frage des Diskriminierungsschutzes insbesondere dort anzuknüpfen, wo es um die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Vergabenehmern geht, bzw. eine Antidiskriminierungsklausel aufzunehmen. Eine Antidiskriminierungsklausel wäre auch für Nichtexperten direkt verständlich. Sofern gegen diskriminierungsschützende Vorschriften verstoßen wird, sollte es zu einem grundsätzlichen Ausschluss der entsprechenden Unternehmen führen können.

In anderen Ländern geht man hier sogar noch weiter. In Großbritannien ist es zum Beispiel üblich, derartige Unternehmen zu benennen. Das läuft unter dem Aspekt „Naming and Shaming“. Soweit es den Aspekt des Lohndumpings anbelangt, könnte man über Diskriminierungsschutz – dies gilt hauptsächlich für Arbeitskräfte, die aus dem Ausland kommen und unter besonderem Druck stehen, weil sie eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis etc. brauchen – einen Synergieeffekt erzielen.

Im Übrigen möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen. – Herzlichen Dank.

Herr **Enzmann:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der Fehler, den wir in den Naturschutzverbänden gemacht haben, ist meiner Meinung nach folgender: Wir sind vom Landesprogramm „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung.“ ausgegangen. Ich gebe mittlerweile – und auch nach dem heutigen Tag – zu: Unter dieser Voraussetzung hätten wir es wahrscheinlich nicht tun sollen. Denn – lassen Sie es mich ein bisschen höflicher formulieren – es ist eine relativ große Enttäuschung, was von

dem, was Expertengruppen auf die Seiten der Hessischen Landesregierung gestellt haben, letztendlich im Entwurf der Landesregierung übrig geblieben ist. Da ist nichts von Begriffen wie zum Beispiel „Nachhaltigkeit“ übrig geblieben. Man könnte den Eindruck gewinnen, die Hessische Landesregierung habe Angst vor Gestaltung. Das tut natürlich weh, und unsere Mitglieder – und das gilt sowohl für den BUND als auch für die Naturfreunde Hessen – sind enttäuscht, dass darauf überhaupt nicht eingegangen wird.

Wir haben verstanden, dass Gesetze eine gestaltende Aufgabe haben. Und nachdem wir eigentlich nur noch darüber diskutieren, was juristisch möglich bzw. nicht möglich ist, möchte ich an dieser Stelle sagen: Es ist mir und meinen Mitgliedern völlig schnuppe, was Juristen denken. Juristen haben uns zu sagen, was geht. Sie haben uns nicht permanent zu erklären, was nicht geht.

Uns liegt die Zukunft dieses Landes sehr am Herzen. Und deshalb gehört nicht nur der Mittelstand dazu. Und es gehört auch nicht nur die Fabrik dazu, sondern auch die Umwelt. Dazu gehört auch der Ort, wo sich Menschen erholen wollen. Dazu gehört auch die Versorgung der Menschen. Und hinsichtlich dieser Punkte sagen wir: Diese Punkte kommen uns viel zu kurz.

Wir sehen insbesondere den Entwurf der Regierungskoalition als Durchreichestation für öffentliche Aufträge an irgendwelche Firmen an. Das ist sehr schmerzhaft. Und da hier dauernd die Angst vor Bürokratie beklagt wird, möchte ich nur einmal daran erinnern, dass alle Gesetzentwürfe das Problem beschreiben und eine Problemlösung anbieten. Man muss sich die Frage stellen, was man mit dem Gesetz eigentlich gestalten will. Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition enthält zum Mittelstand eine relativ schlüssige Aussage. Dann folgen anschließend ungefähr 20 Paragraphen, die zusätzliche Bürokratie verursachen. Ich frage mich: Hat man überhaupt keine Angst davor, das nicht einhalten zu können?

Letztendlich bleibt mir nur eines zu sagen: Vielleicht sollten sich die Beteiligten die Frage stellen, welche Vergabekultur sie eigentlich schaffen wollen und welche Vorbildfunktion der Staat dabei hat. Dann kann man nicht immer gleich zur Tagesordnung übergehen. Darin liegt das Problem. Das ist auch der Grund für die Politikverdrossenheit unserer Mitglieder, die sich langsam sagen: Ist mir wurscht, was die da machen. – Es kann nicht sein, dass die Menschen von der Politik permanent enttäuscht werden.

Wir müssen eine neue Vergabekultur schaffen. Das Land Hessen hat eine Vorbildfunktion. Es muss dazu kommen, dass wir sagen können, dass Hessen der Vorreiter für eine faire und nachhaltige Beschaffung ist. Mir leuchten die Vorbehalte, die hier geäußert worden sind, nicht ein. Mir leuchtet nicht ein, warum Gestaltungselemente nicht in Drucksache Gesetz einfließen dürfen. Man muss sich schlicht und einfach damit auseinandersetzen, wie man es umsetzen kann.

Meine Mitglieder werden mich befragen: Was hast du bei dieser Anhörung gemacht? Was hast du erreicht? Hat man Verständnis für deine Belange gehabt, oder hat man kein Verständnis für deine Belange gehabt? – Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Der heutige Tag hat mich in dieser Frage nicht gerade positiv gestimmt. Sie werden weiterhin von uns allen – damit meine ich den BUND, die Naturfreunde und andere Umweltschutzorganisationen – hören, weil es uns nicht gleichgültig ist. Denn es ist kein Verwaltungsakt, ein Vergabegesetz zu gestalten. Das erwarten wir von unserer Politik. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Frau **Jung**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Reihen haben sich leider ein bisschen gelichtet. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, aus der Perspektive des Entwicklungspolitischen Netzwerks Hessen deutlich zu machen, was unserer Meinung nach Aufgabe und Zielsetzung eines Vergabegesetzes sein sollte.

Es wird Sie wenig überraschen, dass wir uns dabei auch auf das in „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ umbenannte Beschaffungsamt beim Bundesministerium des Innern beziehen. Dort wird klar gesagt, dass es um ein Gleichgewicht von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit und Naturschutz geht, welches zur Verpflichtung werden soll.

Es ist für uns eigentlich selbstverständlich, dass die öffentliche Hand mit ihrer Treuhänderschaft für die Steuermittel eine Vorbildfunktion einzunehmen hat, die über eine Partikularförderung – und damit eine Mittelstandsförderung – hinausgehen muss, und es ist auch klar: Wenn Sie sich damit befassen, was das Eurobarometer 2011 erhoben hat, stehen Sie damit sozusagen mit der Mehrheit der Bevölkerung sowohl in Europa als auch in der BRD auf der sicheren Seite.

Befragt danach, ob sie soziale Kriterien und auch ökologische Kriterien als relevant für die öffentliche Vergabe und als einen Faktor, der definitiv die höheren Preise in der Vergabe rechtfertigt, erachten würden, haben sich im europäischen Durchschnitt 88 % dafür ausgesprochen, dass soziale Kriterien berücksichtigt werden sollen und gerne auch zu höheren Preisen führen dürfen. In der BRD liegt der Wert sogar bei 92 %. Für ökologische Kriterien sind 87 % im europäischen Durchschnitt, und 92 % der bundesdeutschen Bevölkerung sprechen sich dafür aus, ökologische Kriterien dezidiert zu berücksichtigen. Ich glaube nicht, dass Politik an diesen Fakten vorbeihandeln sollte.

Es ging heute mehrmals darum, was vergabefremd bzw. nicht vergabefremd ist. In dem Gesetzentwurf zum fairen Wettbewerb wird deutlich von einem sachlichen Bezug gesprochen. Das schließt unserer Meinung nach allerdings den Herstellungsprozess der Produkte mit ein. Das ist bei ökologischen Kriterien leichter zu kontrollieren. In Sachen Kinderarbeit hingegen ist es weniger leicht zu kontrollieren. Gleichwohl gibt es auch dafür Nachweismöglichkeiten. Was es nicht gibt, ist eine Notwendigkeit. Diese muss die Politik aber schaffen, um den Unternehmen klarzumachen, dass diese Kriterien auch einen Wert besitzen. Anders formuliert: Das Wissen gibt es. Die Informationen gibt es. Was es nicht gibt, ist die Nachfrage der Wirtschaft. Diese gibt es meiner Meinung nach nicht, weil die Politik der Wirtschaft nicht deutlich klarmacht, dass diese Nachfrage auch tatsächlich besteht.

Die ILO-Kernarbeitsnormen sind immer wieder erwähnt worden. Ich möchte darauf hinweisen: Die ILO-Kernarbeitsnormen sind ein Kompromiss zwischen Regierungen, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften.

Der nächste Punkt sind die Probleme, was Administration und Rechtssicherheit angeht. In Bremen gibt es ein Gesetz, das relativ häufig mit Kannbestimmungen arbeitet. Was es in Bremen allerdings auch gibt – und das wäre eine deutliche Empfehlung für eine hessische Vergabeordnung –, sind Rechtsverordnungen, in denen sehr dezidiert und produktspezifisch geregelt ist, welche Standards und Labels gelten. Das ist auch eine Hilfestellung für die Unternehmen. Denn wir haben heute mehrfach gehört, dass es offensichtlich unübersichtlich ist und sie überfordern würde. Mein Eindruck auch nach dem heutigen Tag ist: In diesem Falle scheint mehr weniger zu sein. Mehr spezifische Rechtsverordnungen und klare Ansagen führen zu Übersichtlichkeit und ermöglichen ein klares Handeln.

Schön ist an dem Bremer Gesetz auch, dass klar ist, dass diese Rechtsverordnungen dynamisch weiterentwickelt werden. Das heißt, in einem ersten Schritt wurden bestimmte Produktgruppen definiert, und in einem weiteren Schritt wurde deutlich gemacht, dass Zertifizierungsprozesse und Siegel in dem Maße in den Rechtsverordnungen berücksichtigt werden müssen, in dem sie sich weiterentwickeln.

Zur Mittelstandsverträglichkeit. Es ist in der Tat so, dass Unternehmen, die sich an Vorgaben halten, dieses momentan als ihr Privatvergnügen und ihren privaten Nachteil erleben. Wir haben mehrere Veranstaltungen durchgeführt, an denen sich auch Wirtschaftsunternehmen beteiligt haben. Diese haben dabei immer wieder betont, dass sie sich eigentlich gerne verbindlicher an Regelungen halten würden, aber das würde sich zu ihren Ungunsten auswirken. Sie wünschen sich in diesem Punkt die Unterstützung der Politik.

Der letzte Punkt betrifft die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes; darauf ist Herr Enzmann schon eingegangen. Ja, es gibt sehr dezidierte Erklärungen. Es gibt inzwischen sieben Produktleitfäden, und immer wieder kann man lesen, dass diese Produktleitfäden gerne angewendet werden würden. Auf der Grundlage der bestehenden Gesetze in Hessen sei dies aber leider nicht möglich. Für die Kommunen – es ist bedauerlich, dass die Vertreter der kommunalen Familie nicht mehr anwesend sind – wäre unserer Meinung nach eine deutlich klarere Regelung notwendig. – Danke.

Frau **Dr. Giebardt**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Als Frauenbeauftragte befürworten wir natürlich den Grundansatz einiger Gesetzentwürfe, soziale Kriterien einzuführen. Wir sind sogar für eine Ausweitung, ähnlich wie beim Diskriminierungsschutz, den ich übrigens sehr wichtig finde. Wir hätten es gerne gesehen, dass das Thema „Entgeltgleichheit“ als Konkretisierung des Chancengleichheitsanliegens in den Entwürfen gestärkt wird.

Warum Entgeltgleichheit? – Das ist immer noch ein großes Problem. Die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern liegt in Deutschland in 2012 immer noch bei 22 %. Es ist übrigens auch ein Problem, das von der Bevölkerung als sehr ungerecht empfunden wird. Dazu gibt es eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus 2011. Das heißt, dass man bei der Rahmensetzung für das wirtschaftliche Geschehen – darum geht es hauptsächlich beim Vergabegesetz – deutlich machen muss, dass man den Anspruch auf Entgeltgleichheit – diese ist immerhin seit über 50 Jahren eine ILO-Kernarbeitsnorm – ernst nimmt und dass man in diesem Punkt vorankommen will. Es ist heute schon mehrfach gesagt worden, dass bestimmte Dinge eigentlich gesetzlich geregelt sind, aber immer noch nicht umgesetzt werden. Deswegen muss man auch bei neuen Gesetzentwürfen immer wieder auf die entsprechenden Aspekte hinweisen.

Da aber viele Betriebe durch die Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt gar nicht oder fast gar nicht gemischt aufgestellt sind – auf den Baustellen wird es eher die Ausnahme sein, dass dort auch Frauen arbeiten –, muss auch die Beschäftigungsstruktur in den Betrieben betrachtet werden. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss Vorrang haben. Tariftreue und Mindestlöhne, die auch in einigen der Entwürfen enthalten sind, müssen gewährleistet werden. Wo es trotzdem Minijobs gibt, muss bei den entsprechenden Überprüfungen darauf geachtet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Bezahlung, aber auch zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und zum bezahlten Urlaub – dabei handelt es sich schließlich auch um Rechte des Arbeitnehmers – einge-

halten werden. Das ist unser Plädoyer: Wenn man Regelungen schafft, um Überprüfungen vorzunehmen, dann muss man auch diese Dinge beachten.

Öffentliches Geld muss so eingesetzt werden, dass die Erreichung von breit geteilten öffentlichen Zielen befördert wird. – Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Frau Wissler.

Abg. **Janine Wissler:** Frau Dr. Giebhardt, wir finden mittlerweile die Situation vor, dass geschätzt jede dritte Frau im Niedriglohnsektor arbeitet. Inwieweit können Sie sich vorstellen, dass sich die Festschreibung eines Mindestlohns im Vergabegesetz auf die Verringerung der Erwerbsarmut von Frauen insbesondere in Hessen auswirkt?

Meine nächste Frage richtet sich an den BUND und das EPN. Politiker appellieren gerne an die Verantwortung der Verbraucherinnen und Verbrauchern, beispielsweise auf fairen Handel oder die ökologische Unbedenklichkeit von Produkten zu achten. Besteht Ihrer Meinung nach ein Glaubwürdigkeitsproblem, wenn sich ausgerechnet die öffentliche Hand nicht als verantwortungsvoller Einkäufer erweist? Glauben Sie, dass ein vernünftiges Vergabegesetz Glaubwürdigkeit schaffen könnte? Müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher dafür sensibilisiert werden, auch im Baubereich auf fairen Einkauf zu achten?

Zur Nachhaltigkeitsstrategie haben Sie schon etwas gesagt. Es gab in der Nachhaltigkeitskonferenz eine Arbeitsgruppe zum Thema „Sozial-ökologische Beschaffung“. Dort wurden Richtlinien unter Einbeziehung der Ministerien erarbeitet. Finden sich diese Richtlinien im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen wieder? Welche anderen Punkte sollten Ihrer Meinung nach explizit aufgenommen werden?

Viele Anzuhörende haben davon gesprochen, dass es für die Unternehmen ein enormer Aufwand wäre, nachzuprüfen, ob beispielsweise die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Es sei für einen kleinen Unternehmer auch nicht machbar, zu kontrollieren, ob ein Produkt aus Kinderarbeit stammt. Es ist vorhin auf das Arbeitsschutzgesetz verwiesen worden. Dieses sagt aber nur aus, dass Kinderarbeit in Deutschland verboten ist, und gilt nicht für Importe aus Kinderarbeit. Können Sie etwas zu den Zertifizierungsverfahren und Siegeln sagen, die es für die ökologische Unbedenklichkeit von Produkten und in Bezug auf das Verbot von Kinderarbeit gibt? Könnte man es den Unternehmen erleichtern, damit nicht jedes Unternehmen immer wieder aufs Neue selber herausfinden muss, woher das jeweilige Produkt kommt? Könnte das allgemein geklärt werden? Ich meine Angebote, auf die die Unternehmen zurückgreifen könnten.

Abg. **Gernot Grumbach:** Herr Enzmann, ich habe eine Frage, die aus jahrelanger Erfahrung resultiert. Es gab schöne Agendagruppen, mit denen wir super Leitbilder erstellt haben. Leider ist hinterher nichts dabei herausgekommen. Sie haben sich die ganze Anhörung angetan und insofern auch die Einwände gehört, dass sich manches in bestimmten Bereichen gar nicht realisieren lässt. Ich erwähne den kleinen Handwerker, der all das, was uns an Ideen vorschwebt, letztendlich gar nicht umsetzen kann. Haben Sie vielleicht eine Idee, wie man ein oder zwei Sachen ganz gezielt formulieren kann, damit sie handhabbar sind? Die Gewerkschaftsseite beispielsweise hat sich ganz konkret zum Mindestlohn geäußert.

Wenn wir uns nicht darauf fokussieren, geraten wir in eine Debatte, über deren Ziel wir uns alle zwar einig sind. Wir fahren aber trotzdem vor die Wand, weil die Leute sagen: Na ja, es ist so komplex, dass wir es nicht umsetzen können.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit schließe ich die Fragerunde und eröffne die Antwortrunde. Als Erstem erteile ich Herrn Enzmann das Wort. Bitte schön.

Herr **Enzmann:** Zu den Siegeln. Meine Erfahrungen gehen ganz konkret auf lange Jahre Betriebsratsarbeit zurück. Ich war Insgesamt 15 Jahre Betriebsratsvorsitzender in einer Großdruckerei in Darmstadt, die dann leider irgendwann geschlossen wurde. Das heißt, ich habe sehr konkret damit zu tun gehabt.

Zum Dilemma mit den Siegeln. Wir haben EMAS und alles Mögliche verwendet, angewendet usw. Die Konsequenz aus EMAS, um eines der wichtigsten Siegel zu nehmen, ist die, dass man eigentlich einen umweltverträglichen Panzer bauen kann. Das zeigt im Grunde die Grenzen dessen, was möglich und gesellschaftlich sinnvoll ist. Insofern muss ich ehrlich sagen, dass ich nur ein begrenztes Vertrauen in Siegel habe. Wir haben aber nichts anders. Ich bin dort, wo es möglich ist, absolut für eine Anwendung von Siegeln. Ich erwarte von der Politik, dass sie in der Lage ist, diese Unzahl von Siegeln zu verschlanken und ein gemeinsames Level zu schaffen.

Frau Wissler hat gefragt, was für die Glaubwürdigkeit der Politik wichtig wäre. Ich glaube, wenn sichtbar würde, dass der Staat seine Vorbildfunktion wahrnimmt, würde dies die Glaubwürdigkeit steigern. Ich glaube mehr und mehr – und ich habe mich oft als Mittler zwischen meinen Mitgliedern und der Politik verstanden –, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Handeln der Politik und der Glaubwürdigkeit der Politik gibt. Man mag es kaum glauben, aber ich bin mittlerweile 68 Jahre alt und glaube immer noch an die Politik.

(Heiterkeit)

Also, es gibt einen Zusammenhang, und je mehr wir auf die Expertenebene schieben, desto schlechter wird das Ergebnis werden. Das heißt, es findet auch zwischen den Verbänden kein Dialog mehr statt. Das nächste Projekt, das sich die NaturFreunde vorgenommen haben, wird „Windkraft auf dem Taunuskamm“ sein. Ich bin schon sehr gespannt auf die Dialoge, die dazu stattfinden werden. Ja, es wird schwierig sein, aber man muss erklären können, warum und weswegen etwas geschieht. Man darf nicht immer diese Patentantworten aus der Hüfte schießen.

Noch etwas: Meine Mitglieder sowohl beim BUND als auch bei den NaturFreunden erwarten von Politikern keine spontanen Antworten. Sie erwarten eher, dass auch Politiker manchmal sagen: Wir wissen es auch nicht so genau. Lasst uns mal gemeinsam gucken. – Aus solchen Dialogen fühlen wir uns aber mehr und mehr ausgegrenzt. Das wäre ein Punkt, der verbesserungswürdig wäre.

Frau **Jung:** Zur Glaubwürdigkeit. Es würde auf jeden Fall deutlich machen, dass die Politik ihren Gestaltungsraum nutzt, um überhaupt Möglichkeiten zu schaffen – Möglichkeiten im Hinblick darauf, dass die Produktpalette von sozial und ökologisch nachhaltig produzierten Angeboten deutlich wächst.

Die Glaubwürdigkeit würde allerdings auch steigen, wenn das Vergabegesetz insgesamt einen viel größeren Anwendungsbereich beanspruchen würde, wenn der unterste Schwellenwert also nicht bei 10.000 € liegen würde. Denn das würde bedeuten, dass sehr viele Beschaffungsvorgänge von vornherein außerhalb dieses notwendigen gesetzlichen Rahmens abgewickelt werden könnten.

Das gilt mit einer Vorbildfunktion sowohl für die einzelnen Verbraucherinnen. Das ist ein zentrales Moment und gilt übrigens auch für Kommunen geht. Auch diese würden an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie gegenüber ihren Eigenproduzentinnen als auch gegenüber ihren Eigenkonsumentinnen stärker darauf abheben würden, die Produkte zu nutzen, die ganz klar gesiegelt und transparent nachvollziehbar zur Verfügung stehen.

Was die Repräsentation der Beschlüsse und Arbeitsprodukte der Nachhaltigkeitsstrategie angeht, so hat die AG Beschaffung – ich sagte es gerade schon – inzwischen sieben Produktleitfäden vorgelegt. Das ist exemplarisch, und sie bewegen sich im Rahmen dessen, was auf der politische Bühne in Hessen umsetzbar erschien. Gleichwohl gibt es in jedem dieser Leitfäden die inhaltlichen Punkte „umweltbezogenes Management“, „Mindestlohn“ „Gleichstellung“, und es erfolgt ein Verweis auf die ILO-Kernarbeitsnormen. Leider muss bei fast allen Punkten darauf hingewiesen werden, dass diese Umsetzung, wie sie intendiert ist, im momentanen rechtlichen Rahmen leider nicht möglich ist. Infolgedessen ist auch der jetzige Entwurf der Regierungsfractionen leider nicht dazu angetan, diesbezüglich einen besseren Handlungsrahmen zu schaffen.

Zum Aufwand der Unternehmen. Der Aufwand der Unternehmen ließe sich an vielen Stellen verringern, wenn sich die Unternehmen genauer informieren würden, welche Siegel und Produkte es gibt und bzw. oder wenn sich diese Unternehmen in Multi-Stakeholder-Dialoge oder in Multi-Stakeholder-Initiativen begeben würden. Dort gibt es Unterstützung und Beratung. Es ist in keinster Weise so, dass klar ist, dass ein Unternehmen, das einer Fair-Trade-Foundation beitrifft, damit sozusagen auf der sicheren Seite ist. Aber es nähert sich an. Es bekundet sein Interesse, und das ist wiederum ein Punkt, der sehr wohl – im Berliner Gesetz gibt es einen Passus zur bevorzugten Vergabe – auch in einem hessischen Gesetz entsprechend honoriert werden könnte.

Frau Dr. Giebhardt: Sie haben die Statistik angesprochen. Die genannten zwei Drittel beziehen sich auf den Anteil der Frauen im Niedriglohnsektor. Ganz spannend ist, dass der Anteil jetzt kleiner ist. Früher waren es immer drei Viertel Frauen. Das liegt aber nicht daran, dass irgendetwas besser geworden ist, sondern daran, dass sich der Niedriglohnsektor insgesamt stark ausgeweitet hat und immer mehr Männer im Niedriglohnsektor arbeiten. Ja, es wäre ganz wichtig, in diesem Bereich über Mindestlöhne Grenzen einzuziehen. Das wäre für viele Frauen ganz wichtig. Ich muss es noch einmal sagen: Gerade in diesem Minijob-Sektor ist es grausig, und das wäre eine gute Sache.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. – Ich darf die Anhörung schließen. Ich darf mich sehr herzlich bei den Anzuhörenden, die bis zum Schluss ausgeharrt haben.

Wiesbaden, 4. März 2013

Für die Protokollführung:

Der Vorsitzende:

Heike Schnier

Clemens Reif